

Evangelische Hochschule  
Darmstadt

University of Applied Sciences  
eh-darmstadt.de

---

Gisela Kubon-Gilke, Benedikt Bender

---

**Gerechtigkeit als normativer  
Orientierungspunkt für  
Wissenschaften und Politik**

---

Arbeitspapiere aus der  
Evangelischen Hochschule Darmstadt  
Nr. 17 – März 2013

ISSN 2193-6501

**Impressum:**

Evangelische Hochschule Darmstadt  
Forschungszentrum  
Zweifalltorweg 12  
D-64293 Darmstadt

**Tel:** 061 51/87 98 0

**Fax:** 061 51/87 98 58

**E-Mail:** [forschung@eh-darmstadt.de](mailto:forschung@eh-darmstadt.de)

**Internet:** <http://forschung.eh-darmstadt.de>

**Redaktion:** Patricia Bell

**ISSN** 2193-6501

Auf Anforderung werden Exemplare gegen Übersendung der Portokosten in Briefmarken zugesandt.

## **Zusammenfassung**

Gerechtigkeitsdiskurse finden sich in vielen Sozialwissenschaften. In diesem Beitrag zeigt sich allein beim Blick auf die Gerechtigkeitsdebatten in der Sozialarbeitswissenschaft und der Ökonomik eine sehr große Bandbreite verschiedener Ansätze, die alle z.B. ganz unterschiedliche gesellschaftliche Codes und Normen mit sich bringen, wenn sie gesellschaftlich geteilt werden. Das wiederum hat Einfluss auf die konkrete Form sozialstaatlicher Arrangements. Wir diskutieren in einem pluri- bzw. interdisziplinären Ansatz wesentliche aktuelle Gerechtigkeitstheorien und versuchen aufzuzeigen, welche Schlüsse aus diesen Theorien bzw. ihrer Folgen für die gesellschaftliche Codierung für Wissenschaft und Politik gezogen werden können.

## **Schlüsselwörter**

Sozialarbeitswissenschaft, Ökonomik, Interdisziplinarität, Gerechtigkeit, Sozialstaat

## **Abstract**

Discourses around justice are found in many social science disciplines. This paper takes into consideration only the debates on justice in social work theory and economics, yet even here a broad spread of different approaches is evident. All of which, if socially apportioned, imply different social codes and norms. This, in turn, influences the concrete form of social welfare arrangements. In a pluralistic and interdisciplinary approach we discuss the significant current theories of justice and attempt to demonstrate which conclusions can be drawn from these theories and their respective consequences, in terms of social coding, for theory and policy.

## **Key words**

Theories of Social Work, Economics, Interdisciplinarity, justice, welfare state

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Soziale Arbeit, Sozialarbeitswissenschaft und Gerechtigkeit als zentrale Kategorie .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Gerechtigkeit in der Ökonomik.....</b>	<b>10</b>
<b>3 Ausgewählte Theorien der (sozialen) Gerechtigkeit.....</b>	<b>11</b>
3.1 Regelgerechtigkeit nach Richard Nozick und der Mythos der unsichtbaren Hand.....	12
3.2 Die Theorie der Gerechtigkeit nach John Rawls .....	14
3.2.1 Der Urzustand .....	15
3.2.2 Der Schleier des Nichtwissens .....	16
3.2.3 Gerechtigkeitsgrundsätze .....	17
3.2.4 Gerechtigkeit der Verteilung – das Differenzprinzip.....	18
3.3 Die Theorie der Quintilsgerechtigkeit nach Kaushik Basu .....	21
3.4 Vitalpolitik und Gerechtigkeitsvorstellungen des Neoliberalismus .....	26
3.5 Gerechtigkeit als Befähigung nach Amartya Sen.....	31
3.6 Die Theorie des guten Lebens nach Martha Nussbaum.....	35
3.7 Gerechtigkeitstheorien und Umverteilungsforderungen .....	37
3.8 Ethik der Nachhaltigkeit .....	39
<b>4 Dilemmata durch fehlende politische Globalisierung und durch Pfadabhängigkeit .....</b>	<b>40</b>
<b>5 Schlussfolgerungen für wissenschaftliche Disziplinen, für die Politik und für die Praxis der Sozialen Arbeit .....</b>	<b>41</b>
Abbildungsverzeichnis .....	46
Literaturverzeichnis .....	46

## Einleitung

Das Wort Gerechtigkeit lässt sich mit vielen Substantiven, Verben und/oder Adjektiven verbinden. Man spricht beispielsweise von „Recht und Gerechtigkeit“, von „Freiheit und Gerechtigkeit“, „göttlicher Gerechtigkeit“, „globaler Gerechtigkeit“ und vielem mehr. Dabei haben viele Menschen für sich selbst ein mehr oder weniger stimmiges Konzept, wenn sie über Gerechtigkeit diskutieren. Das Streben nach Gerechtigkeit ist kein Privileg einer bestimmten Gruppe, sondern kennzeichnet eine sehr generelle normative Ausrichtung. Theorien, die sich mit der Fragestellung beschäftigen was als gerecht oder was als ungerecht begründet werden kann, bezeichnet man häufig als normative Gerechtigkeitstheorien. Sie grenzen sich ab von empirischen und analytischen Gerechtigkeitstheorien (vgl. Dreier 1991: 8ff). Das vorliegende Arbeitspapier wird analytische und normative Gerechtigkeitstheorien in den Blick nehmen und sich mit ihren Orientierungspunkten für Wissenschaft und Politik beschäftigen. Literaturquellen zu Gerechtigkeitstheorien füllen nicht nur Hochschulbibliotheken, sondern Gerechtigkeit ist auch ein oft diskutiertes Thema im tagespolitischen Geschehen. Der vorhandenen Literatur und auch dem alltäglichen Diskurs über Gerechtigkeit soll dieses Arbeitspapier dienen. Wir wählen einen interdisziplinären Zugang aus der Sozialen Arbeit und der Ökonomik. Das soll – wie der Titel bereits verrät – nicht nur ein Spiegel und eine Zusammenfassung aktueller Gerechtigkeitsforschung sein, sondern auch Ideen und Optionen für Wissenschaft und Politik ausleuchten. Die Sozialarbeitswissenschaft und die Ökonomik diskutieren dabei partiell unterschiedliche philosophisch-theoretische und sozialpsychologische Ansätze des Strebens nach Gerechtigkeit. Nachfolgend wird es nicht ausschließlich um Verteilungsgerechtigkeit gehen, sondern es werden u.a. Konzepte des Befähigungsansatzes (Capability-Approach) und der Ethik der Nachhaltigkeit vorgestellt. Wir erläutern Grundideen und -konzepte von Theorien über soziale Gerechtigkeit, diskutieren deren wohlfahrtsökonomischen Implikationen (u. a. die unmittelbare Effizienzwirkungen) erläutern die jeweilige Legitimation der Gerechtigkeitsvorstellung bzw. die Schwierigkeiten der politischen Implementierung bei fehlender politischer Globalisierung und schließen mit Anregungen für Wissenschaft und Politik. Konkret bedeutet das, dass wir nach einem kurzen Überblick über den Diskurs zu Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit und der Ökonomik folgende Bandbreite verschiedener Gerechtigkeitstheorien erläutern: Die *libertäre* Gerechtigkeitsnorm von Robert Nozick, die *teil-egalitäre* Norm von John Rawls, die *lebensqualitätsorientierte* Gerechtigkeitsnorm von Amartya Sen und das konkretisierende Gerechtigkeitsverständnis von Martha Nussbaum. Ergänzt und erweitert werden diese Ansätze durch die Theorie der Quintilsgerechtigkeit von Kaushik Basu und der Vitalpolitik als Ausdruck der Gerechtigkeitsvorstellung des ursprünglichen Neoliberalismus. Diese ver-

schiedenen Gerechtigkeitstheorien finden z.T. ihre Umsetzung in der Wohlfahrtsstaatlichkeit verschiedener Länder. Politische Parteien richten ihre Programme auf diese unterschiedlichen Gerechtigkeitscodes aus und legitimieren darüber ihr Verständnis von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Neben politischer Partizipation finden die Gerechtigkeitscodes auch über Wissenschaft, Verbände und soziale Bewegungen (gesellschaftliche Interessensorganisation) Eingang in den politischen Prozess und werden in einer politisch-demokratischen Staatsform durch Mehrheitsentscheidungen (Referenden/parlamentarische Prozesse) legitimiert. Damit ist es zumindest formal und im Prinzip jedem wahlberechtigten Mitglied der Gesellschaft möglich Gerechtigkeitspositionen auf der Ebene der politischen Entscheidung zu treffen. Dies diskutieren wir in zwei Punkten, um im Anschluss Dilemma-Situationen durch fehlende politische Globalisierung und durch Pfadabhängigkeit zu verdeutlichen.

Eine Herausforderung für Wissenschaft, Politik und die Praxis Sozialer Arbeit besteht in der Umsetzung der Theorieorientierung, also von Konsequenzen ökonomischer / philosophischer / soziologischer Theorien auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Dieser Herausforderung kann über Politikberatung, politische Partizipation, institutionalisierte oder freie Bildungsangebote begegnet werden. Die Soziale Arbeit und die Ökonomik stellen dabei in unserem Verständnis zusammengefasst ein gewisses „intermediäres System“ dar, welches zwischen den Bürgerinnen und Bürgern - als Individuen bzw. sozialen Gruppen - und dem Staat - dem politisch-administrativen System - eine vermittelnde oder beratende Funktion einnehmen kann. Wir weisen auf einige Schlüsse hin, die als Gerechtigkeitspositionen in dieser „Vermittlungsstruktur“ Eingang finden können.

## **1 Soziale Arbeit, Sozialarbeitswissenschaft und Gerechtigkeit als zentrale Kategorie**

Sozialpolitische Programme, Formen und Finanzierungsarten sozialarbeiterischen Handelns und auch das professionelle Selbstverständnis unterliegen Diskurs- und Wandlungsprozessen. Dieser Wandel wird konstruiert und gestaltet. Schulz-Nieswandt und Sesselmeier (2008: 7ff.) betonen mit Nachdruck, dass dabei normative Prämissen eine wesentliche Rolle spielen. Diese Vorannahmen gingen ein in die Rekonstruktionslogik des Sozialstaats inklusive der Leistungen der Sozialen Arbeit. Soziales Handeln, so ihre These, sei immer über die Wertfundierung, die soziale Normierung und die kulturellen Codes bestimmt. „Gerade dadurch ist eine motivabhängige Habitualisierung bis hin zur Professionalisierung sozialen Helfens ja möglich: Die Aufdeckung derartiger Grammatiken praktischer Sozialpolitik war immer schon Teil des wissenschaftlichen Programms der Sozialpolitik, [...]“ (Schulz-Nieswandt / Sessel-

meier 2004: 8). Normative Skripte in den handlungsleitenden Logiken sozialer Akteure wie auch der theoretischen Auseinandersetzungen selbst seien für die Wissenschaft demnach ein zwingendes Thema. Im Sozialen kreisen diese Diskurse zu den „Grammatiken“ der Gestaltung insbesondere um Fragen der Gerechtigkeit.

Die Wissenschaft Sozialer Arbeit ist im Vergleich zu anderen Wissenschaften eine relativ junge Disziplin. Die analytische Auseinandersetzung mit Lebensverhältnissen des AdressatInnenkreises beginnt erst Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts (vgl. Dungs et al. 2006: 10ff.). Zwar spielten normative Überzeugungen und bestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen explizit oder implizit immer schon eine gewisse Rolle in der Disziplin, aber die konkrete und analytisch-systematische Befassung mit den eigenen und den gesellschaftlichen normativen Codes sozialen Handelns hat sich erst mit der Zeit herausgebildet. Dies ist eine denkbare Erklärung dafür, warum die *International Federation of Social Workers* (erst) bei ihrem Generaltreffen vom 25.-27. Juli 2000 in Montreal Gerechtigkeit, bzw. soziale Gerechtigkeit als allgemeines Menschenrecht betonte und für die Profession als handlungsleitend formulierte. In bestimmten, aber wandlungsfähigen Verständnissen kulturell normierter Gerechtigkeitsvorstellungen ist sie ein zentrales Anliegen Sozialer Arbeit und erfordert die intensive Auseinandersetzung mit den eigenen wie auch den gesellschaftlichen Codes. Helmbrecht (2005: 50) formuliert es so, dass soziale Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von Beginn an das moralische Steuerdiagramm gewesen sei. Thiersch (2003) bezeichnet die Soziale Arbeit sogar als Repräsentanten sozialer Gerechtigkeit und knüpft damit an Hosemann (2003) an, der die Soziale Arbeit als Hauptakteur zur Realisierung einer gerechten Gesellschaft sieht. Bei der Frage, was eine gerechte Gesellschaft ausmacht, hilft in der Profession vielen in eher pragmatischer Herangehensweise die „Grundformel der Ethik“ weiter, worauf sich generell soziale Berufe häufig berufen (vgl. Eisenmann 2006: 36 ff). Die Grundformel der Ethik ist formuliert über den kategorischen Imperativ von *Immanuel Kant (1724-1804)*: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 1957: 414). Mit dieser Grundformel sei es der Sozialen Arbeit als Wissenschaft und Praxis möglich, ihren Erkenntnisgewinn und deren normative Handlungsanweisung so zu interpretieren, dass sie als Orientierungspunkt für Wissenschaft und Politik dient. Wie kann aber ein zentrales Anliegen zur sozialen Gerechtigkeit als konkrete Handlungsmaxime abgeleitet werden, bzw. wie kann soziale Gerechtigkeit nicht nur rhetorisch, sondern vielmehr als Aufforderung zu konkretem politischem Handeln formuliert werden und gleichzeitig beachtet werden, dass die praktische Sozialpolitik sich nicht beliebig steuern lässt, sondern auf den vorhandenen gesellschaftlichen Gerechtigkeitscodes beruht.

Ein Ansatzpunkt ist es, auf die Theorie der Pfadabhängigkeit zu rekurrieren. Dieser Ansatz verdeutlicht, dass die Betrachtung eines Systems (hier eines bestimmten Gerechtigkeitskonstrukts) innerhalb seines institutionellen Geflechts, also innerhalb des Satzes vor allem informeller Normen und unterlegter Grammatiken, erfolgen muss. Brechen Reformideen und aus der Profession heraus begründete Forderungen zur Finanzierung bestimmter Formen Sozialer Arbeit mit der Pfadabhängigkeit, kann es zu Akzeptanzproblemen, gesellschaftlichem Widerstand und sogar unerwarteten Reaktionen des AdressatInnenkreises Sozialer Arbeit kommen.

Die Theorie der Pfadabhängigkeit zeigt, dass gesellschaftliche Zustände durch multiple Gleichgewichte gekennzeichnet sind. Die Gegenwart kann nicht unabhängig von der Vergangenheit und ihren Kodifizierungen verstanden werden, was an bestimmten positiven Rückkopplungseffekten liegt. Eichhorst / Sesselmeier / Yollu-Tok (2004: 16ff.) fassen die wesentlichen Zusammenhänge zusammen und zeigen die Bedeutung für den sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Wandel auf. Sie verweisen dabei auf drei wesentliche Rückkopplungseffekte:

- Koordinationseffekte: Institutionen und Regeln helfen, Unsicherheiten bei Interaktionen zu reduzieren und Erwartungen zu stabilisieren. Positive Rückkopplungen entstehen dadurch, dass sich Individuen aus diesem Grunde an bestehenden Regelungen in ihrem Handeln orientieren.
- Komplementaritätseffekte: Regeln sind nicht voneinander unabhängig. Die Befolgung einer Regel wird dann attraktiver und wahrscheinlicher, je stärker sie mit anderen Regeln kompatibel ist. Damit stützt sich ein kohärentes normatives Gerüst in seinen einzelnen Regelementen gegenseitig.
- Wechselwirkung zwischen Regel- und Handlungsebene: Menschen unterliegen kognitiven Grenzen und orientieren sich am Bestehendem. Der Kontext der gesellschaftlichen Grammatik bestimmt Sichtweisen, Einstellungen und Motive der Individuen. Auch dies führt zur Stabilisierung bestimmter Gleichgewichte.

Durch all diese Effekte befindet sich die Gesellschaft auf einem ganz bestimmten Entwicklungspfad, der durch die Anfangsbedingungen wesentlich mitbestimmt ist. Es kann zu sogenannten „lock-in“-Effekten kommen, wonach ein Pfad auch dann nicht verlassen wird, selbst wenn er sich als nachteilig auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene erweist. Ein Pfadwechsel kann für alle Beteiligte sinnvoll sein, aber er ist schwierig zu gestalten bzw. politisch zu beeinflussen, weil in Phasenübergängen bzw. im Zuge von Pfadbrüchen u.a. Unsicherheiten eine Zeitlang zunehmen. Da sich solche „Generalreformen“ dann im politisch-demokratischen Prozess kaum durchsetzen lassen, finden sich im Politischen häufig eher marginale Reformen. Deutlich über eine marginale Reform hinaus geht die Agenda 2010. Zu diskutieren wäre allerdings,

ob die Hartz-Gesetze mit ihrem Logikwechsel einen Pfadbruch oder eher (nur) einen Paradigmenwechsel charakterisieren. Deutlich jedenfalls geht mit der Agenda 2010 eine bis heute fehlende Akzeptanz im Rahmen des zuvor etablierten normativen Codes einher. Pfadbrüche sind nicht grundsätzlich zu vermeiden, zumal sie zum Teil auch mehr als dringlich sind, sie bedürfen aber einer bestimmten Gestaltung. Politische Kommunikation über erwartete Effekte, auch über potentielle Vor- und Nachteile, ist dabei nur ein Element unter vielen. Ebenso sind etwa kompensatorische Elemente einzubauen, damit potentielle VerliererInnen dem Wechsel zustimmen können.

Für die Sozialarbeitswissenschaft wie für jede andere wissenschaftliche Disziplin hieße das, sich erstens mit den eigenen Codes und Pfaden auseinanderzusetzen und – auch auf dieser Grundlage – eine Position zu Gerechtigkeit zu entwickeln sowie politische Forderungen daraus abzuleiten. Dies muss zweitens aber immer auch gekoppelt sein mit der Frage, wie diese Überzeugungen kommuniziert werden können und wie ggf. Pfadwechsel in der Sozialpolitik und des gesellschaftlichen Auftrages an die Soziale Arbeit beeinflusst oder gar gestaltet werden können.

Obwohl die Soziale Arbeit den Begriff der sozialen Gerechtigkeit in ihrem Leitbild formuliert, ist das generelle Ausmaß des „Gerechten“, d.h. die Regelungen zu Verhalten (z.B. durch Gesetze), Ressourcenbeschaffung (z.B. durch Steuern) und die Verteilung an bestimmte Bevölkerungsgruppen diffus (vgl. Thiersch 1995: 25 ff). Das verwundert angesichts der oben aufgezeigten Verwobenheiten und der Pfadverläufe nicht.

Otto et al. unterscheiden in dieser Diskussion zwei unterschiedliche Grundsatzpositionen innerhalb der wissenschaftlichen Disziplin (vgl. Otto et al. 2010: 143 ff): Zum einen nennen sie die marxistische und feministische Sozialkritik, deren Gerechtigkeitsvorstellungen nicht selten mit Freiheitseinschränkungen, Utopien und der Nichtfinanzierbarkeit wohlfahrtsstaatlicher Leistungen einhergingen (vgl. ferner Luhmann 2002: 422 ff zur Kritik des Wohlfahrtsstaates, dessen Ausmaß und „Kontraproduktivität“). Zum anderen verweisen sie auf die „modernere“ Wohlfahrtskritik, die Sozialleistungsdezimierung nach sich zöge, d.h. den Abbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen zu Gunsten eines „neoliberalen Marktliberalismus“.<sup>1</sup> Um der Wissenschaft Sozialer Arbeit in ihrem Selbstverständnis zu entsprechen, sind kontroverse und fortdauernd aktualisierte Diskurse über das Verständnis von Gerechtigkeit notwendig.

In Anlehnung an Gosepath (2002: 198) lässt sich Gerechtigkeit nicht sinnvoll ausschließlich in zwei Grundsatzpositionen unterscheiden – links oder rechts, sozialistisch oder konservativ. Gerechtigkeit umfasse als Handlungsmaxime multiple Variable, welche auf dem Weg zu normativen Orientierungspunkten konkretisiert werden müssen.

---

<sup>1</sup> Die von Otto et al. verwendete Terminologie und die damit verbundene Assoziierung des „neoliberalen Marktliberalismus“ wird später noch ausführlicher aufgegriffen und diskutiert.

ten. In diesem Arbeitspapier sollen diesem Anliegen einige Impulse gegeben werden. Um eine normative Basis für Wissenschaft und Politik zu formulieren, bedarf es zunächst – unter Beachtung eigener normativer Grammatiken - der Auseinandersetzung mit verschiedenen Gerechtigkeitstheorien.

## **2 Gerechtigkeit in der Ökonomik<sup>2</sup>**

Zu Beginn der Disziplin war die normative Ausrichtung der Ökonomik sehr ausgeprägt. Adam Smith als einer ihrer Wegbereiter war Moralphilosoph und hat neben seinem Buch „Wohlstand der Nationen“ (1776) als zweites Hauptwerk die „Theorie ethischer Gefühle“ (1759) publiziert. Auch die anfänglich deutlich sozialpolitische Ausrichtung der deutschen Nationalökonomie deutet die stark normative Komponente an. Durch die Formalisierung und Mathematisierung der ökonomischen Modelle zum Verständnis der Systemzusammenhänge gerieten normative Fragen jedoch immer weiter in den Hintergrund. Das ging so weit, dass die Ökonomik von vielen VertreterInnen zwischenzeitlich als rein positive Sozialwissenschaft gesehen wurde, die sich allein auf objektiv Gegebenes und empirisch Messbares in ihrer Analyse beschränkt.

Das führte zu zwei unbefriedigenden Ergebnissen. Erstens wurde nicht gesehen, dass die Ebenen der Werte und der Tatsachen i.d.R. gar nicht trennbar sind und immer normative Grundhaltungen und Wertungen im Rahmen der disziplinen-eigenen Grammatik und Logik erfolgt. Zweitens bedeutete es konkret, dass die analytischen Annahmen über Systeme sich verselbständigten und implizit zu genau diesen normativen Bewertungsmaßstäben wurden. So bekam z.B. die Wohlfahrtstheorie eine gänzlich andere Deutung als nur der Beschreibung von Allokationsergebnissen im perfekten Marktsystem zu dienen. Selbst die Verhaltensannahmen verselbständigten sich, indem nunmehr viele ÖkonomInnen davon ausgingen, dass der Mensch tatsächlich als homo oeconomicus agiere, obwohl das explizit nur eine Modellannahme zur Systemrekonstruktion ist. Inzwischen ist eine Abkehr von dem „Positivismus-Irrweg“ in der Ökonomik erkennbar. Normative Überlegungen spielen wieder eine größere Rolle. Dennoch sieht es etwa Breyer (2008) als größtes Manko der derzeitigen Ökonomik an, dass sie keine explizite normative Position vertritt, noch nicht einmal explizit thematisiert, sondern höchstens hofft, aus anderen Disziplinen normative „Vorgaben“ zu erhalten, um dann zu schauen, auf welchem Weg denn die damit definierten Ziele erreichbar sind. In der Ökonomik ist es bereits erfreulich, wenn zumindest die normative Grundlage der VerfasserInnen erwähnt wird (so wie Breyer sich z.B. in seinen wirtschaftspolitischen Vorschlägen ausdrücklich auf die Theorie von John Rawls bezieht). Im Hinblick auf normative Orientierungen könnte die Ökonomik sogar besonders stark von der Sozia-

---

<sup>2</sup> Die nachfolgende Passage folgt weitgehend Kubon-Gilke 2012a.

larbeitswissenschaft profitieren, da zumindest diese Diskurse stets zentralen Raum einnehmen und nach wie vor einen Kern der Wissenschaft Sozialer Arbeit ausmachen. Auch wenn es in der Disziplin sicherlich keinen Konsens darüber gibt und vielleicht auch nicht geben wird, sind die Auseinandersetzungen um Gerechtigkeit, Inklusion, Teilhabe, Anerkennung von Differenz etc. sehr elaboriert und könnten der Ökonomik wichtige Anregungen geben. Dort, wo Normatives eine Rolle spielt, deuten sich unmittelbare Anknüpfungspunkte an.

Otto et al. (2010) diskutieren z.B. die Bedeutung von nachfolgend näher erläuterten Befähigungsansätzen (wie die von Amartya Sen oder von Martha Nussbaum) für die Soziale Arbeit. Beide Ansätze sind auch von der Ökonomik aufgegriffen worden. Sen ist sogar Ökonom. Zudem zeigt sich – wie ebenfalls nachfolgend ausgeführt wird – , dass diese Vorstellungen zur Stärkung von Befähigungen sehr ähnlich zu *ursprünglichen* neoliberalen (!) Vorstellungen einer Sozialen Marktwirtschaft sind, bei denen u.a. staatliche Aufgaben in der Bildungs-, Gesundheits- und Familienpolitik gesehen wurden und auch Umverteilungsnotwendigkeiten (zumindest von vielen Vertretern) formuliert wurden. Rüstow wollte zur Gewährung von Chancengerechtigkeit gar eine Erbschaftssteuer mit einem progressiven Steuersatz von bis zu 100% einführen – das wäre die Enteignung großer Vermögen. Ganz ähnliche Vorstellungen wurden von Basu (2011: Kap. 8 – 10) für Ökonomien in einer globalisierten Welt entwickelt. Die Expertise der Sozialarbeitswissenschaft wäre der Ökonomik außerordentlich dienlich, da zu erwarten ist, dass die normative Ausrichtung der Disziplin wieder stärker wird und auch werden muss. Umso wichtiger wird es aus diesen Gründen, sich näher mit den Gerechtigkeitstheorien selbst zu beschäftigen, um normative Orientierungen der Wissenschaften deutlicher noch in den Vordergrund zu rücken und zudem der Diffusität von Gerechtigkeitseinstellungen entgegen zu wirken.

### **3 Theorien der (sozialen) Gerechtigkeit**

Die nachfolgenden Ausführungen zentraler Theorien der Gerechtigkeit sollen dazu dienen, soziale Gerechtigkeit inhaltlich etwas zu konkretisieren. Zu Beginn wird die Position *Robert Nozicks* (1938-2002) Klassiker *Anarchy, State and Utopia* dargestellt. Er beschreibt ein weitgehend interventionsfreies und ideal funktionierendes Marktsystem und beurteilt Staatseingriffe zur Realisierung sozialer Gerechtigkeit kritisch. Nozicks Position ist als eine Antwort auf die Theorie der Gerechtigkeit des amerikanischen Philosophen *John Rawls* (1921-2002) zu verstehen. Nozick besitzt nicht nur ein anderes Staatsverständnis als Rawls, sondern betrachtet die Realisierung sozialer Gerechtigkeit auch grundlegend anders.

Der Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls wird in der heutigen Diskussion eine besondere gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Rolle zugewiesen - sie wird aus diesem Grund etwas ausführlicher beschrieben. Rawls beschreibt Gerechtigkeit als Fairness. Die weiteren Theorien, die in diesem Arbeitspapier beschrieben werden, sind zu einem großen Teil Antworten auf Rawls' Ansatz. Ebert (2010: 222 ff) vertritt sogar die These, dass es keine einzige aktuelle Gerechtigkeitstheorie gibt, die sich nicht in irgendeiner Weise auf John Rawls bezieht. In der Theorie von *Amartya Sen* (geb. 1933) die er in seinem Werk *Die Idee der Gerechtigkeit* formuliert, wird die Auffassung vertreten, dass Rawls' Ansatz der Gerechtigkeit als Fairness vom Grundsatz her zwar revolutionär ist, sich in einer heterogenen Gesellschaft jedoch (praktisch) nicht verwirklichen lässt. *Martha Nussbaum* (geb. 1947) argumentiert, Rawls habe durch seine „>>schwache<< Theorie des Guten“ (Nussbaum 1999: 92) nicht nur die Realität der Individuen unbeachtet gelassen, sondern auch die Aufgabe des Staates zu oberflächlich analysiert, was sie in ihrer Ausführung zur *Gerechtigkeit oder Das gute Leben* nachgeholt habe. Allgemein, um es mit Amartya Sens Worten sinngemäß wiederzugeben, gebührt John Rawls höchster Dank für das neuzeitliche philosophische Interesse am Thema der Gerechtigkeit.

### **3.1 Regelgerechtigkeit nach Robert Nozick und der Mythos der unsichtbaren Hand**

Klassische Liberale vertreten die Ansicht, dass ein Leben nicht danach ausgerichtet werden kann, wie es ein Staat oder eine regierende Person für gut oder richtig hält (vgl. Nussbaum 1999: 72 ff). Robert Nozick setzt Gerechtigkeit gleich mit individueller Freiheit und Selbstverantwortung, woraus sich, wenn überhaupt, sehr zurückhaltende sozialpolitische Maßnahmen im Sinne sozialer Gerechtigkeit ergeben. VertreterInnen verschiedener Wissenschaften bezeichnen die Regelgerechtigkeit nach Robert Nozick übereinstimmend auch als eine radikal-liberale Variante.

Die marktwirtschaftliche Lösung des Grund- und Koordinationsproblems ist das Prinzip von Angebot und Nachfrage, d.h. ein System des freien Handels. Robert Nozicks Forderung bzw. seine Vision einer gerechten Gesellschaft umfasst individuelle Freiheiten: Das Recht auf Grundbesitz, freien Handel (freien Tausch), die freie Erbschaft und freien Transfers. Lohnfindung, der Preismechanismus bzw. die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sollen dabei komplett von den freien KonsumentInnenentscheidungen abhängen. Die sogenannte extrem marktliberale Gerechtigkeitsposition tritt für die (totale) Freiheit der KonsumentInnen und ebenfalls für ein weitgehend interventionsfreies Marktsystem („Nachwächterstaat“) ein. Einzige Voraussetzung bei diesem Ansatz der sozialen Gerechtigkeit ist eine anfangs gleiche

(faire) Verteilung der Ressourcen und ein faires Regelwerk des Tauschens. Nozick formuliert in seinem Werk „Anarchie, Staat, Utopia“ zu den fairen Regeln, dass Institutionen mit einem juristischen und ökonomischen Regelwerk ausgestattet werden müssen. Auf dieses Regelwerk einigte man sich fiktiv in einem Gesellschaftsvertrag im Urzustand. Wie in Punkt 2.1.1 *Der Urzustand* noch ausführlich erläutert wird, sind diese beiden Begriffe zentral für viele theoretische Herangehensweisen um die Frage nach Entstehung von Staat und Gesellschaft.

Der Urzustand beschreibt eine fiktive Situation, die dem Gesellschaftsvertrag voraus geht, d.h. dieser Vertrag wird im Urzustand geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag setzt ein Regelwerk von Rechten und Pflichten fest und überwindet die unkontrollierten Verhältnisse des Urzustandes, in dem keine Ordnung, keine Herrschaft, keine Sicherheit und keine Freiheit das Zusammenleben der Menschen kennzeichnet (vgl. Brandt / Herb 2012: Kap. 2&3). Nozick argumentiert, dass alles, was sich als Regelwerk aus dem Urzustand heraus entwickelt, gerecht sei. Die Festlegungen könnten gar nicht ungerecht sein – das Regelwerk würde sich schließlich auf der Grundlage einer freien, vertraglichen Vereinbarung im weitesten Sinne gleicher Menschen etablieren. Faire Regeln reichen laut Nozick demnach aus, um soziale Gerechtigkeit zu realisieren. Er vertraut völlig diesem Regelwerk bzw. dem Kontraktualismus und lehnt jegliche Überprüfung und somit jede mögliche Korrektur (des Marktes) ab (vgl. Nozick 1979: Kap. 7). Konkret können die Vorstellungen Nozicks wie folgt dargelegt werden (vgl. Kubon-Gilke 2011: Kap. 6.1.1): Man stelle sich einen Urzustand vor, d.h. einen fiktiven Zustand vor einer konkret formierten Gesellschaft. In diesem Urzustand haben alle Personen die gleichen Ressourcen zur Verfügung. Es werden (faire) Regeln ausgehandelt, auf die sich die Mitglieder einer Gesellschaft einstimmig einigen. Solche Regeln beziehen sich beispielsweise auf den Tausch von Gütern und Dienstleistungen. Wenn diesen Regeln nun aber einvernehmlich zugestimmt wird, dann kann das Ergebnis (des Tausches) nach Nozick nicht ungerecht sein. Mit Bezug auf Vanberg (2008 & 2010) kann zur Regelgerechtigkeit folgendes Beispiel die Grundidee verdeutlichen (vgl. auch Kubon-Gilke 2011: 380): Nehmen wir an, in einer kleinen Gemeinschaft würden sich ein paar sportbegeisterte Personen zusammen auf eine neue Sportart einigen – die neue Sportart nennen sie Fußball. Die beteiligten Personen einigen sich vor Beginn des Spiels auf verschiedene Teile eines Regelsystems, u.a. wie lange gespielt wird, wann es einen Elfmeter gibt, wie viele Personen mitspielen dürfen, wie oft ausgewechselt werden darf u.v.a.m. Jede der beteiligten Personen ist mit diesen Regeln einverstanden und stimmt zu. Nach 90 Minuten gewinnt Mannschaft A mit 2:0. Vanberg argumentiert nun in Anlehnung an Nozick und *Hayek (1899-1992)* mit dem „Spiel des Marktwettbewerbs“ (Vanberg 2008: 160), in das doch nicht aus Ge-

rechtheitsgründen eingegriffen werden dürfte, nur weil einige Mitspieler das Endergebnis nicht akzeptieren mögen. Der Endstand von 2:0 dürfte nachträglich nicht mit 1:1 unentschieden gewertet werden. Der Sinn des Spiels wäre hinfällig bzw. man bräuchte demnach das Spiel gar nicht erst beginnen, wenn man hinterher das Ergebnis korrigiert. Folgt man dieser Argumentation, reichen faire Regeln und eine anfangs gleiche Verteilung der Ressourcen aus, um Gerechtigkeit herzustellen. Dies würde bedeuten, dass, wenn überhaupt, eine Art Minimalsozialstaat ausreichte, d.h. dass eine Absicherung gegen existenzielle Risiken auf niedrigem Niveau (vgl. Kubon-Gilke 2011: 381).

Umverteilung wäre ein Eingriff in die Regeln bzw. eine Korrektur des Ergebnisses des Marktsystems, was von Nozick aus Gerechtigkeitsgründen strikt abgelehnt wird. Umverteilung würde die Freiheit der autonomen Bürger einschränken, welche diese Umverteilung finanzierten. Nozick untermauert seine Argumentation gegen die Umverteilung, indem er die Frage stellt: Ob denn „die Leute (oder der Staat, d. Verf.) (...) das Recht haben, über die Verteilung von allem und jedem zu entscheiden?“ (Nozick 1979: 185).

Obwohl auch die folgenden der hier präsentierten Gerechtigkeitstheorien einem tendenziell liberalen Denkansatz entsprechen, können sie abgegrenzt werden von einer radikalen, marktliberalen Position, wie sie Robert Nozick beschreibt. Für Rawls, Basu oder Sen ist die Torte des Sozialproduktes sozusagen eine Gemeinschaftstorte der gesamten Gesellschaft. Diese Sozialproduktstorte soll durch gerechte Institutionen nach Maßstäben der Gerechtigkeit und Effizienz auf die Mitglieder einer Gesellschaft verteilt werden. Nozick dagegen, als klassischer Liberaler, ist anderer Meinung. Nach seinem Ansatz setzt sich die Torte des Sozialproduktes aus individuellen Eigentumsrechten zusammen, welche durch die einzelnen Individuen aufgrund von Arbeit / Erbschaft etc. erworben wurden. Er betrachtet es als geradezu ein Vergehen, das Ergebnis dieser individuellen Arbeit und des erreichten Wohlstands mit anderen Personen der Gesellschaft zu teilen. Jede Korrektur des Marktes wird von Robert Nozick allenfalls in engen Grenzen toleriert, aber im Großen und Ganzen aus Gerechtigkeitsgründen strikt abgelehnt.

### **3.2 Die Theorie der Gerechtigkeit nach John Rawls**

Die Idee der fairen Kooperation und der Formulierung von zwei zentralen Gerechtigkeitsgrundsätzen sind Gegenstand der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie. Faire Kooperation und die Grundsätze der Gerechtigkeit beziehen sich bei ihm auf gesellschaftliche Grundgüter - „primary social goods“ (Rawls 1999: 79) - die allen Mitgliedern der Gesellschaft in gleicher Weise zur Verfügung stehen sollen. Dabei geht es einerseits um den Zusammenhalt und das Zusammenleben der Gesellschaftsmitglieder

sowie andererseits um solche Grundgüter, welche für die Chancen zur Lebensgestaltung derart wichtig sind, „daß jede vernünftige Person danach trachten muß, soviel wie möglich von ihnen zu bekommen“ (Koller 2006: 45). Grundgüter sind nach Rawls „Rechte, Freiheiten und Chancen sowie Einkommen und Vermögen“ (Rawls 1979: 83)<sup>3</sup>. Diese Grundgüter müssten jedem Mitglied der Gesellschaft als Ressourcen zur Verfügung stehen. Rawls verknüpft gesellschaftliche Grundgüter mit sozialer Gerechtigkeit und den Grundstrukturen einer Gesellschaft. Diese Grundstrukturen werden durch gerechte Institutionen hergestellt und überwacht. Bevor diese Strukturen bzw. die gerechten Institutionen bestimmt werden, d.h. vor jeder Gesellschaftsbildung, herrscht gemäß seinem vertragstheoretischen Verständnis ein allgemeiner Urzustand.

### 3.2.1 Der Urzustand

Wie viele Ansätze der praktischen Philosophie geht auch Rawls von einer fiktiven Stunde Null aus, d.h. von der Annahme, dass vor jeder möglichen sozialen Entwicklungsstufe ein Naturzustand herrscht, in dem alle Menschen als frei und gleich behandelt werden. Im 17. Jahrhundert wurde von *Thomas Hobbes (1588-1679)* und später von *John Locke (1632-1704)*, *Jean-Jaques Rousseau (1712-1778)* und in der Neuzeit von Immanuel Kant die Idee vertreten, dass in diesem Naturzustand ein hypothetischer Gesellschaftsvertrag geschlossen wird. Das bedeutet, alle beteiligten Personen einigen sich auf einen Vertrag, welcher verschiedene Regeln für eine Gesellschaft festlegt (vgl. Rawls 1999: 15). Es wird damit in gewisser Weise ein gesellschaftliches System ausgehandelt (vgl. zum Naturzustand Rousseau 1998 oder Nozick 1979: Kap. 1 und 2). In der Literatur nennt man den Konsens aller Personen, welche sich auf einen Vertrag einigen, den kontraktarischen Ansatz (vgl. zum Kontraktualismus Schottky 1995).

Die im Urzustand herrschende faire Kooperation zwischen freien und gleichen Individuen ermöglicht nach Rawls eine konkrete Vereinbarung von Freiheits- und Verteilungsrechten (vgl. Maus 2006: Kap. 4). Wer genau sind aber die Individuen im Urzustand überhaupt und welcher Kenntnisstand wird ihnen unterstellt? Diese Fragen werden nach wie vor intensiv diskutiert.<sup>4</sup> Menschen möchten sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Diese Menschen wählen wiederum Personen - Rawls selbst nennt sie „parties“ (Rawls 1999: 11) (Parteien) -, welche sich auf zukünftige Regeln des Zusammenlebens im Urzustand einigen sollen. Die von Rawls genannten parties werden von Ebert (2010: 238) Repräsentanten genannt. Die Repräsentanten einigen sich untereinander auf grundlegende Regeln des Zusammenlebens sowie auf die zu-

---

<sup>3</sup> Güter wie Gesundheit, Lebenskraft, Intelligenz etc. unterscheidet Rawls als natürliche Güter von gesellschaftlichen Grundgütern.

<sup>4</sup> Im Übrigen suchen Philosophen und Ökonomen noch heute in kontroversen Auslegungen nach der insgesamt richtigen Interpretation der Gerechtigkeit als Fairness.

nächst gleiche Verteilung der zur Verfügung stehenden Grundgüter. Durch einen Gesellschaftsvertrag werden Verteilung und Regeln festgehalten. Dabei ist nach Rawls das ökonomische Grundproblem (Knappheit der Mittel) nicht zu vernachlässigen. Es herrscht kein „Schlaraffenland“ (Kubon-Gilke 2006: 26) im Urzustand, sondern die beteiligten Personen fällen rationale Entscheidungen im Rahmen der Mittelknappheit. Zweckrational versucht jedes Individuum das persönlich Beste bei den Gesellschaftsvertragsverhandlungen auszuhandeln (vgl. Rawls 1979: 42 ff).<sup>5</sup> Zweckrationale Entscheidungen müssen nach Rawls in Folge in Übereinkunft mit einer fairen Kooperation aller beteiligten Personen bringen. Wie werden nun aber im Urzustand auf ihre Vorteile bedachten Einzelpersonen die Verteilung von Grundgütern an alle beteiligten Personen fair realisieren? John Rawls' Antwort auf die Frage ist sein Konzept der Fairness. Fairness bedeutet für ihn, unter einem Schleier des Nichtwissens – „veil of ignorance“ (Rawls 1999: 11) – zu entscheiden.

### 3.2.2 Die Fairness – der Schleier des Nichtwissens

Fairness ist für Rawls eine objektive Kategorie. Fairness bedeutet sich nicht leiten zu lassen von ideologischen Standpunkten, sich nicht beeinflussen zu lassen durch Vorurteile, Erfahrungen oder Begegnungen. Fairness setzt in diesem Sinne und seinem Verständnis Unkenntnis voraus und resultiert aus dem Schleier des Nichtwissens. Es geht um Unkenntnis darüber, ob man in einer eingerichteten Gesellschaft zu dem besser oder schlechter gestellten Personenkreis gehört. Jede/r RepräsentantIn bzw. jedes Individuum, der, die bzw. das für die Vertragsverhandlungen im Urzustand bestimmt wurde, hat Unkenntnis über die eigenen „spezifischen Begabungen, ihr Geschlecht, ihre Hautfarbe, ihre gesundheitliche und genetische Konstruktion (...) ihre soziale Klasse, ihre familiäre Herkunft“ (Ebert 2010: 238).

Fairness kann auch als Unparteilichkeit beschrieben werden. Diese Unparteilichkeit ist jedoch noch nicht unmittelbar mit Gerechtigkeit gleichzusetzen. Formuliert ist es mit den Worten „Gerechtigkeit als Fairness“ und Rawls trennt diese beiden Aspekte gedanklich. Fairness ist die Unparteilichkeit bzw. Unwissenheit über den zukünftigen gesellschaftlichen Rang. Den Begriff der Gerechtigkeit hingegen verwendet Rawls als ein Synonym für gerechte Institutionen, welche auf der Fairness der Personen im Urzustand aufbauen. Bleiben wir aber zunächst bei der Fairness bzw. der Unparteilichkeit, d.h. dem Zustand unter dem Schleier des Nichtwissens. Der aus dem Urzustand heraus angestrebte Maximalnutzen eines jeden Individuums bzw. die Zweckrationalisierung führt zu folgender Fragestellung: Wer bekommt unter der Prämisse, dass jede Person im Urzustand auf seine Vorteile bedacht ist, welche gesell-

---

<sup>5</sup> Rawls nennt es *principle of utility* (Nutzensummenprinzip), Prinzip der Maximierung der Summe oder des Durchschnittswertes des Nutzens.

schaftlichen Grundgüter – und wie viele davon? Der Schleier des Nichtwissens beschreibt einen ethischen Aspekt, d.h. er bestimmt das Verhalten einer Person. Rawls überträgt dieses Verhalten auf das Kollektiv des Urzustandes und geht davon aus, dass sich nicht nur ein einzelnes Individuum, sondern alle Gesellschaftsmitglieder unter dem Schleier des Nichtwissens rational verhalten. Man stelle sich vor, man wäre RepräsentantIn, d.h. VerhandlungspartnerIn im Urzustand und strebte nach individuellem Maximalnutzen. Man stelle sich ferner vor, es bestünde keine Kenntnis darüber, in welcher Position man in die Gesellschaft hineingeboren wird. Niemand im Urzustand kennt seine Position und tatsächliche Interessenslage in einer eingerichteten Gesellschaft. Man stelle sich nun die Frage, ob bei völliger Unkenntnis über den gesellschaftlichen Rang nicht ein Vertrag in eigenem Interesse ausgehandelt werden würde, welcher im ungünstigsten Fall den geringsten Verlust bringen würde? Die Antwort auf Fragestellungen dieser Art kommt aus der Entscheidungstheorie. Die sogenannte *Maximin-Regel* der Entscheidungstheorie besagt, dass Personen bei völliger Unkenntnis Möglichkeiten wählen, bei der der geringste Gewinn maximiert werden kann (vgl. zur Maximin-Regel Schneck 2011: 685 in Verbindung mit den Seiten von 303 bis 305). Anders ausgedrückt: Der ungünstigste Fall, der eintreten könnte, wird angenommen, um das größte Risiko abzusichern.

Rawls' gerechtes Verhalten einer Gesellschaft beginnt demnach erstmalig vor jeder Gesellschaftsbildung, d.h. im Urzustand. Jeder der einzelnen VertragspartnerInnen entscheidet sich im Schleiers des Nichtwissens und bedenkt die Knappheit der Mittel für gesellschaftliche Grundgüter. Als Grundgüter definiert er Freiheit, Chancen betreffs Besetzung von Ämtern, bezüglich Einkommen und Vermögen. Sie werden jedem Mitglied einer Gesellschaft gleichverteilt zur Verfügung gestellt. Zusammenfassend ergibt sich aus dem Urzustand unter dem Schleier des Nichtwissens ein Gesellschaftsvertrag mit zwei Gerechtigkeitsgrundsätzen, die im Folgenden kurz erläutert werden. Der Gesellschaftsvertrag wird von (gerechten) Institutionen hergestellt und überwacht.

### **3.2.3 Gerechtigkeitsgrundsätze**

1. „Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.“
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen“ (Rawls 1979: 81).

Die Gerechtigkeitsgrundsätze formuliert Rawls in *lexikalischer Ordnung* (vgl. Rawls 1979: 62 - 63). Koller (2010: 50) bezeichnet sie als Vorrangregel, d.h. dass dem ersten Grundsatz - dem Freiheitsprinzip - absolute Priorität vor dem zweiten eingeräumt wird. Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz betrifft den Kern der in diesem Beitrag diskutierten Fragen, weil das *sozio-ökonomische System* der Gesellschaft (vgl. Koller 2006: 49) definiert wird, welches die Verteilung sozialer und ökonomischer Grundgüter innerhalb der Gesellschaft beschreibt.

Der erste Gerechtigkeitsgrundsatz ist institutionsbezogen, d.h. dieser Grundsatz konzentriert sich hauptsächlich auf gerechte Institutionen – beispielsweise auf die des Staates. Als liberaler Vertreter setzt Rawls das Freiheitsprinzip als obersten Grundsatz. Die Freiheit bzw. das Recht auf Freiheit soll durch Institutionen (Staat) gewährleistet werden. Das bedeutet, ein souveräner Staat soll gleiches Recht und gleiche Grundfreiheiten für alle Menschen garantieren.

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz geht konkret auf die Frage der Umverteilung ein. Er bestimmt die soziale und ökonomische Verteilung. Ungleichheit ist nach Rawls nicht nur legitim, sondern sogar erwünscht, sofern sie zu jedermanns Vorteil ist. Um auf die Maximin-Regel der Entscheidungstheorie zurückzukommen: Bei völliger Unkenntnis über den späteren gesellschaftlichen Rang (Schleier des Nichtwissens) geht jede Person davon aus, dass der ungünstigste Fall eintreten könnte. Das bedeutet, aufgrund des „hohen Grad(s) (Anm. d. Verf.) Risikoscheu (...), den jeder normale Mensch im Urzustand haben dürfte“ (Maus 2006: 80) müsste dieser nach einer ausreichenden Mindestausstattung in einer eingerichteten Gesellschaft trachten. Risikoscheu bedeutet, dass jede Person damit rechnet, zu dem Personenkreis zu gehören, der am schlechtesten gestellten ist. Daraus leitet Rawls sein Differenzprinzip ab. Umverteilung ist danach dann gerecht, solange die am schlechtesten gestellten Personen (die Ärmsten einer Gesellschaft) davon profitieren. Das hat besondere Bedeutung für die Realisierung sozialer Gerechtigkeit. Was bedeutet aber Umverteilung nach einem solchen Grundsatz? Eine Angleichung der Einkommen aller Gesellschaftsmitglieder? Die genauere Betrachtung des Differenzprinzips gibt Aufschluss über die Antwort auf diese Frage.

### **3.2.4 Die Gerechtigkeit der Verteilung – das Differenzprinzip**

Rawls vertritt bekanntlich die Auffassung, dass Umverteilung gerecht ist, wenn die am stärksten benachteiligten Personen einer Gesellschaft am meisten profitieren bzw. spricht er konkret davon, dass (per Geburt) „unverdiente Ungleichheiten ausgeglichen werden sollten“ (Rawls 1979: 121). Rawls fragt in diesem Zusammenhang „wie ein vernünftiges Existenzminimum anzusetzen wäre“ (Rawls 1979: 119). Müsste es

nicht der Argumentation von Rawls' Verteilungsgerechtigkeit entsprechen, dass jedes Gesellschaftsmitglied an einer möglichst hohen sozialen Absicherung interessiert, auf ein möglichst hohes Existenzminimum als Garantie durch die Gesellschaft besteht? Auf den ersten Blick ließe sich dieser Schluss ziehen. Doch Rawls sieht hohe staatliche Transfers kritisch. Das richtige Maß des Existenzminimums sieht Rawls „dort gegeben, wo die Steuerlasten für die Bessergestellten nur noch unter der Bedingung erhöht werden können, „daß die eintretenden Investitionshemmnisse die Lage der Schlechtestgestellten auf Dauer verschlechtern (320)“ (Höffe 2006: 171).

Ein Beispiel kann den Zusammenhang verdeutlichen (vgl. Kubon-Gilke 2011: 390 ff): Nennen wir die Gesamtproduktion und das Gesamteinkommen einer Volkswirtschaft „Torte' des Sozialprodukts“ (Kubon-Gilke 2011: 390). Diese Torte umfasst alle produzierten Güter und Dienstleistungen und äquivalent dazu alle Einkommen einer Gesellschaft. Ohne Markteingriffe, d.h. ohne Umverteilung teilt sich die Torte in verschieden große oder kleine Stücke. Die einzelnen Tortenstücke stellen dabei nicht die Größe der Gruppe dar – die Gruppen sind im Beispiel jeweils gleich groß –, sondern die Stücke geben die Einkommensunterschiede wieder. Abbildung 1.1 veranschaulicht den Fall, dass Gruppen A und B ein relativ hohes Einkommen (Löhne, Zinsen, Mieten, Dividenden, Gewinne etc.) erhalten, d.h. diese gesellschaftliche Gruppen produzieren etwas Knappes oder bieten etwas Knappes an; je knapper ein Gut ist, desto teurer ist es. Und je höher die Nachfrage z. B. nach einer bestimmten Berufsgruppe im Verhältnis zu dem Angebot ist, desto höher ist das Einkommen der Angehörigen dieser Gruppe (der Lohn). Die Gruppen A und B bekommen dementsprechend höhere Löhne, Mieten, Zinsen etc. als Gruppe C. Gruppe C bekommt von der Torte des Sozialproduktes deutlich weniger – weil die Menschen dieser Gruppe weniger Einkommen erzielen:

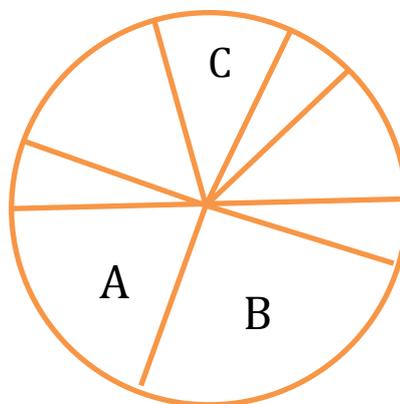
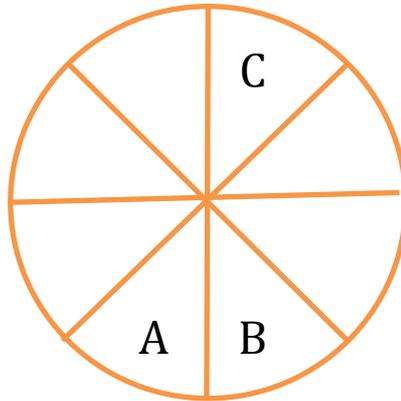


Abb. 1.1

Nun zu Abbildung 1.2. Diese zeigt die völlige Egalisierung der Einkommen. Gruppe A und Gruppe B bekommen von ihrem Einkommen so viel per Steuer weggenommen, dass alle Einkommen nach entsprechenden Transfers an die Ärmere(n) gleich (verteilt) sind. Siehe zur Verdeutlichung *Abb. 1.2*:



*Abb. 1.2*

Profitiert Gruppe C nach größtmöglicher Umverteilung denn nun tatsächlich am meisten? Rawls verneint diese Frage mit Nachdruck. Durch die Angleichung der Einkommen würde die „Lenkung der Ressourcen in die Produktion gewünschter Güter“ (Kubon-Gilke 2011: 391) nicht mehr funktionieren. Die Anreize für Innovationen, Investitionen und Fleiß wären geringer, was wiederum Auswirkungen auf die Produktion und das Realeinkommen der Volkswirtschaft hätte. Denn, würde die BäckerIn bei gleichem Einkommen aller weiterhin jeden Morgen um 03:00 Uhr aufstehen, bis ca. 15:00 Uhr arbeiten und die gesellschaftlich gewünschte Menge an Brötchen backen? John Rawls geht davon aus, dass zumindest einige BäckerInnen ihre Arbeitszeit wohl einschränken würden. BäckerInnen bekommen ja schließlich nicht mehr und auch nicht weniger als die am schlechtesten gestellten Personen, also auch als diejenigen, die gar nicht oder nur sehr wenig arbeiten, weil sie arbeitsunfähig oder arbeitslos sind oder aus anderen Gründen keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Was würde nun passieren, wenn der Bäcker nicht mehr so viel backt bzw. produziert wie früher? Es lässt sich als „argen Zufall“ (Kubon-Gilke 2011, 391) beschreiben, würden tatsächlich alle Gesellschaftsmitglieder ihre (Frei-)Zeit so einteilen, dass es genügend „BäckerInnen aus Leidenschaft“ (Kubon-Gilke 2011: 391) gäbe, welche die Gesellschaft mit der gewünschten Menge an Brötchen versorgen. Rawls argumentiert, dass das gesamte Sozialprodukt kleiner würde. Es bliebe nicht dabei, dass (nur) die BäckerIn ausschläft – keine/nicht ausreichend viele Brötchen backt – und damit ausschließlich ihre Produktion und ihr Vor-

transfer-Einkommen sinken. Dieser Vorgang würde sich auf die gesamte Produktion und auf das Realeinkommen der Volkswirtschaft auswirken. Weniger Produktion und weniger Einkommen bedeuten, dass die Torte des Sozialproduktes kleiner wird. Das wiederum bedeutet, dass insgesamt weniger zum Umverteilen zur Verfügung steht, siehe Abb. 1.3:

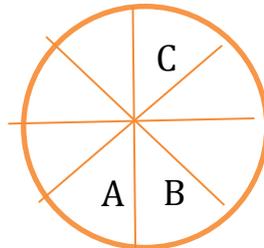


Abb. 1.3

Mit dem Rawls-Kriterium, d.h. mit der Verkleinerung des Sozialproduktes ist Abbildung 1.3 nun ergänzt. Die Produktion bzw. die Motivation oder der Anreiz der produzierenden Mitglieder einer Gesellschaft lässt nach völliger Einkommensangleichung derart nach, dass die Torte des Sozialproduktes insgesamt kleiner wird. Die Ablehnung einer vollständigen Umverteilung der Einkommen auf dem Hintergrund des Differenzprinzips ist nun begründet. Die eintretenden Investitionshemmnisse würden die Lage der am schlechtesten gestellten Personen auf Dauer verschlechtern. Durch die Verkleinerung der Torte des Sozialproduktes werden die Mittel, welche zur Umverteilung zur Verfügung stehen, geringer. Die am schlechtesten gestellten Personen profitieren aber insgesamt von einem hohen Sozialprodukt, da dann insgesamt mehr zum Umverteilen zur Verfügung steht. Rawls erlaubt Umverteilung also nur so lange, wie sich das Sozialprodukt nicht zu sehr verkleinert. Anhand des Tortenbeispiels kann folgendes „Torten“-Fazit gezogen werden: „Ein Achtel eines Cup-Cakes ist weniger als ein Sechzehntel einer üblichen großen Schwarzwälder Kirschtorte“ (Kubon-Gilke 2011: 392). Das heißt, für den gerechten Gesellschaftsvertrag nach John Rawls muss eine Umverteilung realisiert werden, von der die Ärmsten profitieren. Die Umverteilung hin zu gleichmäßigen Einkommen solle, so Rawls, dann beendet werden, wenn nach dem Differenzprinzip den Ärmsten einer Gesellschaft absolut weniger zur Verfügung steht.

### 3.3 Die Theorie der Gerechtigkeit nach Kaushik Basu

Kaushik Basu ist ein indischer Ökonom, der an der Cornell-Universität in den USA lehrt und forscht sowie als chief advisor des indischen Finanzministeriums auch in der indischen Regierung starken beratenden Einfluss hatte und 2012 zum Chefökonom der Weltbank ernannt wurde. Er hat sich in seinen Büchern und Aufsätzen u.a. mit

vielen normativen Fragen der Entwicklungstheorie beschäftigt, hat die Bedeutung der Institutionenökonomik i.w.S. für die Erklärung der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungspfade thematisiert und hat in seinem neuesten Buch neben vielen anderen Ansätzen eine Gerechtigkeitsorientierung vorgeschlagen, die sich zumindest in einigen Teilen deutlich an Rawls anlehnt. Er unterscheidet in seinem Ansatz systematisch Armut und Ungleichheit (vgl. Basu 2011: 168) und weist dabei darauf hin, dass seit den 1980er Jahren der Prozentsatz der Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben müssen, in Indien stetig abgenommen, aber die Ungleichheit der Einkommen deutlich zugenommen habe. Er vertritt ähnlich zu Rawls die Position, dass Ungleichheit *tolerabel* ist, solange sie zur Reduktion der Armut beiträgt. Er führt aber auch aus: „It is often said, usually by market fundamentalists, that as long as poverty is declining, there is nothing to complain about it. I want to clarify that the rule I just stated for ‘tolerable inequality’ is not the same as this. It is quite unbecoming that when the rich are making such huge gains in India, the poor should be asked to be grateful as long as they get any positive gain.“ (Basu 2011: 168).

Er schlägt ein einfaches, pragmatisch entwickeltes normatives Kriterium vor, nämlich die Orientierung der Politik an den ärmsten 20% einer Bevölkerung. Das bezeichnet er als *Quintils-Axiom*. Auch die Bewertung ganzer Ökonomien hinsichtlich ihrer Wohlfahrt möchte er an diesem Kriterium messen.<sup>6</sup>

An einem ganz einfachen Modellbeispiel illustriert er seine Idee der armutsminimierenden Ungleichheit (vgl. Basu 2011: 171 ff.). Er unterstellt eine Welt mit „vielen“ identischen Ländern, jedes Land habe eine bestimmte Größe der Bevölkerung. Jeweils die Hälfte der Personen sei „reich“ bzw. „arm“. Reich bedeutet im Modell, dass ohne staatliche Interventionen (Steuern und Transfers) eine Person dieser Gruppe in jedem Land 1000\$ mehr als das Subsistenzniveau an Einkommen verfügt, jemand aus der Gruppe der Armen hat ein Einkommen von 0\$ oberhalb dieses Niveaus. Die einzige Staatsaktivität bestehe aus Umverteilung. Reiche werden besteuert und Arme erhalten Transfers. Die Steuerrate sei  $t$ . Der Anteil  $t$  des Einkommens wird also vom Staat bei den Reichen eingezogen und dann an die Armen verteilt.  $Y(t)$  bezeichnet das Vorsteuereinkommen der Reichen. Hier wird die übliche Annahme – wie auch bei Rawls – verwendet, dass die Höhe des Steuersatzes auch Anreize verändert und somit letztlich die Höhe des Einkommens bestimmt. Wenn  $t$  erhöht wird, wird  $Y(t)$  entweder konstant bleiben oder fallen. Wenn die Steuer erhoben wird, hat die besteuerte Person netto zur Verfügung:  $(1-t)Y(t)$ .

---

<sup>6</sup> Bei den reichen Ländern würden mit diesem Wohlfahrtsmaß die USA „überholt“ z.B. von Norwegen, Japan, Schweden und sogar der Schweiz. Bei den ärmeren Ländern steigen Rumänien, Indien und Bangladesh steigen auf und Peru, Guatemala sowie Sierra Leone verlieren besonders deutlich in der Rangliste gegenüber einfacher Durchschnittseinkommensberechnungen (vgl. Basu 2011: 169 f.).

Basu unterstellt weiter in seinem trivialen Beispiel, dass jeder Steuersatz zwischen 0% und 30% keinen negativen Effekt auf die Bruttoeinkommen hat, da die Anreize nicht stark verzerrt würden. Wenn  $t = 0,3$  gesetzt wird, haben also die Reichen weiterhin brutto 1000\$, netto letztlich  $(1 - 0,3)1000 = 700\$$ , die Armen bekommen jeweils einen Transfer von 300. Immer noch ist die Gesellschaft durch eine deutliche Ungleichheit geprägt. Nun sei angenommen, die Politik strebe eine noch stärkere Egalisierung an. Allerdings gehen im Modell die Vorsteuereinkommen der Reichen durch die stärkeren Wirkungen auf die Anreize zurück, z.B. auf 400\$. Bei einer Steuer von 50% und entsprechender Umverteilung hat zum Schluss jede Person in beiden Gruppen netto 200\$ zur Verfügung, d.h. die Reichen müssen bei einem Steuersatz von 50% von den 400\$ jeweils 200 abgeben, die die Armen jeweils erhalten. Wenn eine Regierung allein an der Höhe des Gesamteinkommens des Landes interessiert ist, wird sie irgendeinen Steuersatz zwischen 0 und 0,3 wählen. Wenn sie aber solche Vorstellungen verfolgt, dass sie bei zwei identischen Bruttoinlandsprodukten strikt dasjenige mit der gleichmäßigeren Verteilung vorzieht, dann wird sie  $t=0,3$  setzen. Weder  $t=0$  noch  $t=0,5$  führen zu 300\$ Einkommen der Armen, sondern in beiden Fällen zu weniger. Wenn also der Steuersatz auf 0,5 angehoben wird, führt das im Beispiel zu einer Verschlechterung der Situation armer Menschen.

Nun hat Basu aber „viele“ identische Länder unterstellt, und betrachtet wurde bislang nur eines. Bei vielen Ländern kann es zu einem Steuerwettbewerb kommen – mit sehr ungünstigen Konsequenzen für die arme Bevölkerung. Angenommen, jedes Land habe den Steuersatz auf 30% festgesetzt. Das ist bei vielen Ländern aber kein Gleichgewicht im spieltheoretischen Sinne mehr. Wenn jetzt die Globalisierung zu mehr internationaler Mobilität führt, kann nämlich folgendes im Extremfall passieren: Sobald ein Land den Steuersatz leicht senkt, wollen alle produktiven (und dadurch reichen) Personen anderer Länder dorthin auswandern. Wenn die Regierung nun die Reichen ins Land lässt und gleichzeitig die Zuwanderung ärmerer Personen unterbindet, dann kann dieses Land den Transfer pro armer Person selbst bei etwas niedrigerem Steuersatz erhöhen, weil der Anteil der Reichen steigt. Das aber gilt für jedes Land, d.h. jede Regierung hat Interesse an leichten Steuersenkungen. Es entsteht im politischen Wettbewerb eine Gefangenendilemmasituation mit nur einem Nash-Gleichgewicht, und dabei wird in allen Ländern ein Steuersatz von  $t=0$  realisiert. Durch den politischen Wettbewerb erodiert das Steuer- und Transfersystem. Was dringend benötigt wird, ist in diesem Fall eine koordinierte Armutsvermeidungspolitik aller Länder. Die ökonomische Globalisierung muss durch eine politische ergänzt werden, will man normative Ziele wie die Quintilsorientierung tatsächlich umsetzen.

Basu geht nicht nur in der Diskussion internationaler Aspekte einen etwas anderen Weg als Rawls. Zwei seiner weiteren theoretischen Überlegungen sind bemerkenswert. Erstens weist er darauf hin, dass die Funktion  $Y(t)$  von Land zu Land sehr verschieden sein kann, da Menschen keineswegs „von Natur aus“ alle im gleichen Maße auf ökonomische Anreize reagieren und stets nur im Eigeninteresse handeln. Er weist in diesem Zusammenhang u.a. darauf hin, dass Menschen auch im Interesse einer Gruppe agieren, der sie sich zugehörig fühlen. Er nennt das *public good urge* (vgl. Basu 2011: 48). Basu stellt dieses Phänomen in den Zusammenhang mit Identitätsbildung und den Normen einer Gruppe. Sitten, Gebräuche, Gesetze und allgemein die Institutionen einer Gesellschaft bestimmen dadurch Sichtweisen über Gesellschaft, Staat, Politik und die eigenen Beiträge zum Gemeinwohl. Präferenzen und Einstellungen sind demnach endogen (er verweist dabei auf viele Erkenntnisse der Sozialpsychologie). Gesellschaften können also auch durch multiple Gleichgewichte gekennzeichnet sein, eines vielleicht mit einer großen Bereitschaft, der Gesellschaft dienlich zu sein, ein anderes mit stärker eigenutzgetriebenem Verhalten. Wenn eine Regierung es durch Kontextschaffung erreicht, dass prosoziale Motive gestärkt werden, dann ist nach Basu auch nicht ausgeschlossen, dass selbst bei einem Steuersatz von über 30% die Reichen ihre Anstrengungen nicht einschränken, d.h. die Quintilsorientierung könnte dann höhere Steuersätze und mehr Gleichheit nach sich ziehen. Die Einflussnahme durch Politik und Gesetze sieht Basu als ausgesprochen relevant an, um tatsächlich der Armutsvermeidung und stärkeren Egalität gleichzeitig dienen zu können. Zweitens geht Basu einen etwas anderen Weg bei der Diskussion von Freiheit als Rawls. In liberalen Ansätzen wird der Vertragsfreiheit besonders hohes Gewicht beigemessen. Auch Basu vertritt in seinem tendenziell immer noch liberalen Ansatz den Standpunkt, dass zunächst nichts dagegen spricht, Verträge zum gegenseitigen Vorteil zuzulassen. Er zeigt an einem Beispiel aus Indien auf, dass manche Einschränkungen tatsächlich Nachteile für viele, wenn nicht alle bringen können. Die indische Regierung hatte ärmeren Menschen zu sehr günstigen Konditionen Bauland überlassen, hat aber gleichzeitig den Wiederverkauf des Landes bzw. der Immobilien darauf untersagt. Die erste Maßnahme ist sozialpolitisch rechtfertigungsfähig und zu begrüßen, die zweite Maßnahme ist nach Basu hingegen nachteilig, da ärmere Menschen vom Weiterverkauf hätten profitieren können (reiche Personen auch), sie in ihrer Mobilität eingeschränkt wurden, Beschäftigungschancen nicht wahrnehmen konnten etc.

Dennoch findet Basu Argumente, warum dennoch bestimmte Einschränkungen der Vertragsfreiheit geboten sind (vgl. Basu 2011: Kap. 7). Er verdeutlicht es mit mehreren Beispielen. Das Verbot von Kinderarbeit kann etwa in seiner Analyse u.U. (aber nicht zwingend!) bei multiplen Gleichgewichten sinnvoll sein. Eine einzelne Familie,

auch das einzelne Kind, könne u.U. durchaus profitieren, wenn Kinder „selbstbestimmt“ einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wenn aber viele Kinder arbeiten, ist das Arbeitsangebot groß und der Lohn bei gegebener Nachfrage sehr niedrig. Dann *müssen* Kinder arbeiten, um die Existenz armer Familien zu sichern. Wird Kinderarbeit verboten, reduziert sich das Arbeitsangebot, und die Löhne können u.U. dadurch derart steigen, dass zum Schluss im neuen Gleichgewicht alle armen Familien und speziell die Kinder profitieren. Mit seinem „Argument der großen Zahl“ zeigt er zudem, dass ein singulärer einzelner Vertragsvorteil zum Nachteil umschlagen kann, wenn viele solcher Verträge geschlossen werden (Selbstverklavung, Akzeptanz sexueller Übergriffe am Arbeitsplatz bei höheren Löhnen, Vertragsklausel mit Verbot der Gewerkschaftangehörigkeit etc.) Er sieht das so ähnlich wie das Folterverbot. Es gäbe möglicherweise immer irgendwelche Einzelfälle ethischer Dilemmata, bei denen Folter einer Person die einzige „beste aller schlechten“ Lösungen zu sein scheint. Das würde aber sofort anders, wenn man vom Einzelfall gleich auf eine ganze Klasse von Fällen schließen würde. Ganz ähnlich argumentiert er im Hinblick auf supermodulare Beziehungen (verschiedene Gruppen interagieren, verschiedenen Aufgaben sind interdependent). Auch dabei können Gleichgewichte entstehen, die suboptimal sind, und eine Einschränkung von Freiheiten kann sinnvoll sein.

In diesem Zusammenhang geht Basu sogar noch einen Schritt weiter, indem er ein normatives Kriterium zur Bewertung von Präferenzen vorschlägt (vgl. Basu 2011: 151 ff.). Er beschreibt zunächst moralisch unakzeptable Präferenzen – mit jemandem nicht gemeinsam arbeiten oder zusammenleben zu wollen, der oder die eine andere Hautfarbe hat, einer anderen Religionsgemeinschaft angehört, übergewichtig ist etc. Auch eine „Präferenz“, andere Menschen sadistisch zu foltern, sexuell zu belästigen u.a. gehört nach Basu in diese Kategorie. Alle anderen Präferenzen bezeichnet er als vertretbar oder akzeptabel – lieber Äpfel als Bananen zu essen, Opern gegenüber Musicals zu bevorzugen, eine geringe Arbeitszeit zu wünschen, lieber arbeitslos zu sein als bei der Arbeit würdelos behandelt zu werden u.a.). Bei den akzeptablen Präferenzen unterscheidet er weiter. ÖkonomInnen sprechen oft davon, man müsse einen Preis für seine Präferenzen bezahlen, also z.B. die Äpfel kaufen, auf Einkommen bei geringerer Arbeitszeit verzichten, ähnlich bei der Abneigung gegen würdeloses Behandlung am Arbeitsplatz. Für bestimmte Präferenzen, so Basu, dürfe es aus ethischen Überlegungen heraus aber keine Preise geben. Niemand soll Nachteile erleiden (also einen Preis zahlen), um *nicht* sexuell am Arbeitsplatz belästigt zu werden, um einer Gewerkschaft beizutreten u.a.m. Diese Präferenzen nennt er „unverletzlich“ und begründet damit zusätzlich die Einschränkung von Vertragsfreiheiten. So dürfe z.B. keine Unternehmung Arbeitsverträge anbieten, die allen Personen höhere Löhne ver-

spricht, die sich bereit erklären, keiner Gewerkschaft beizutreten oder eine lebenslange Vertragsbindung im Sinne der Selbstversklavung zu akzeptieren. Alle, die das ablehnten, müssten über einen niedrigen Lohn einen Preis zahlen, was bei unverletzlichen Präferenzen aber gerade unterbunden werden soll. Dann aber sei es geboten, bestimmte Verträge gar nicht erst zuzulassen.

Basu bezeichnet sich selbst als links-liberal. Sein Fokus liegt, wenn man es zusammenfassend charakterisiert, auf zwei Punkten neben der Entlarvung des Mythos des stets zum besten Wohle einer Gesellschaft operierenden Systems möglichst interventionsfreier Märkte: erstens auf dem Quintils-Axiom und der normativen Zielsetzung der Armutsvermeidung, zweitens auf der Frage nach normativen Orientierungspunkten zur Einschränkung individueller Freiheiten, Verträge und Absprachen. Allein ungleiche Verhandlungspositionen sind nach Basu übrigens kein Grund zur Intervention. Wenn es anders wäre, wären alle Armen von vornherein vom ökonomischen Geschehen in Marktgesellschaften ausgeschlossen, da niemand einen Vertrag mit ihnen abschließen würde. Der Grund liegt darin, dass diese Verträge von Gerichten wegen der ungleichen Verhandlungsposition für ungültig erklärt würden.

### **3.4 Vitalpolitik und Gerechtigkeitsvorstellungen des Neoliberalismus<sup>7</sup>**

In der aktuellen politischen Diskussion wird Neoliberalismus häufig gleichgesetzt mit der Forderung und Durchsetzung einer möglichst freien Markt koordinierung im Sinne eines Marktfundamentalismus, verknüpft mit dem Rückzug des Staates aus vielen Bereichen (vor allem im Hinblick auf Soziales, Bildung, Kultur, Infrastruktur). In nicht-ökonomischen Kreisen wird Neoliberalismus fast als Schimpfwort für alle Fehlentwicklungen, die zunehmenden Ungleichheiten, Armutsverstärkung, für vermeintliche soziale Kälte und „ökonomistisches“ Denken generell benutzt. Tatsächlich wurde der Begriff in einem ganz anderen Zusammenhang formuliert. Alexander Rüstow prägte ihn 1938 auf einer Tagung in Paris (vgl. Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.) 2012). Er kritisierte scharf den reinen Wirtschaftsliberalismus und warf den VertreterInnen vor, sie überinterpretierten die Metapher der „unsichtbaren Hand“. Er sah es fast als Aberglauben an zu unterstellen, dass freie Marktkräfte ohne staatliche Rahmungen und Interventionen stets zu den besten aller denkbaren gesellschaftlichen Zustände führen würden. Im neo- und ordoliberalen Denken ist der zentrale Punkt die Orientierung der gesamten Verfassung, der Wirtschaft und der Politik am Inklusionsziel.

---

<sup>7</sup> Die nachfolgenden Ausführungen sind Teil eines Beitrages zur Inklusionsorientierung der neoliberalen Sozialstaatsvorstellung, vgl. Kubon-Gilke 2012b.

Die sich selbst ja gerade in Abgrenzung zu älteren Ansätzen als *neoliberal* bezeichnenden Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft einte das Erleben zweier totalitärer Regimes. Die Schrecken und menschenverachtenden Begleiterscheinungen des Stalinismus und Faschismus sowie die Kriegserfahrungen nährten ihre Bemühungen um eine Staats- und Wirtschaftsverfassung, die größere Machtansammlungen verhindert, da aus ihrer Sicht Macht entweder im Politischen (bei EntscheidungsträgerInnen, aber auch bei der Bürokratie) oder im Wirtschaftlichen über „Ausstrahlungseffekte“ immer weitere Bereiche erfassen und somit den Weg in ein neues totalitäres Regime ebnen könnten. Eine zentral gelenkte Wirtschaft kommt schon aus diesem Grunde für sie nicht in Betracht. Aber auch der reine Wirtschaftsliberalismus habe durch wirtschaftliche Machtansammlung Totalitarismus begünstigt. Den Aufstieg des Nationalsozialismus sah Rüstow als unmittelbare Folge des Versagens des Wirtschaftsliberalismus. Die Inklusionsorientierung des Neoliberalismus – zumindest in der Prägung Rüstows - dokumentiert sich in vielen Statements verschiedener Theoretiker zur Sozialen Marktwirtschaft. Davon nur eine kleine Auswahl:

„Wir sind der Meinung, daß es unendlich viele Dinge gibt, die wichtiger sind als Wirtschaft: Familie, Gemeinde, Staat, alle sozialen Integrationsformen (Unterstreichung durch d. Verf.), überhaupt bis hinauf zur Menschheit, ferner das Religiöse, das Ethische, das Ästhetische, kurz gesagt, das Menschliche, das Kulturelle überhaupt. [...] Es folgt daraus vor allem, daß die Wirtschaft ihrerseits nicht Formen annehmen darf, die mit jenen überwirtschaftlichen Werten unvereinbar sind.“ (Rüstow 1960: 8).

Diese Sicht führte zu seiner Forderung nach sozialpolitischem Engagement des Staates. Sozial- als *Vitalpolitik* müsse so angelegt sein, dass alle Lebensumstände zu Gunsten des Menschen positiv beeinflusst werden müssten, also das gemeinschaftliche Zusammenleben, die Religiosität, das Wohnumfeld u.v.a.m. Eucken (1990: 317 – 318) schreibt in einer Art Problemanzeige und Aufgabenskizze:

„Der einzelne hat in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft nicht nur wirtschaftliche Not zu fürchten, sondern auch den Verlust seiner Möglichkeiten als Person (Unterstreichung durch d. Verf.). [...] Er muß damit rechnen, dass er aus Gründen, die nicht in ihm selbst liegen müssen, von dem sozialen Zusammenhang ausgeschlossen und an den Rand der Gesellschaft gedrückt wird. [...] Die andere Gefahr besteht in dem Verlust seiner Freiheit, die durch Machtausübung schwer beeinträchtigt werden kann, sei es durch private Macht oder, in schlimmster Form, durch den totalen Staat.“

Die Orientierung an Inklusion beinhaltet ein Nachdenken über verschiedenen Dimensionen des Ausschlusses und Möglichkeiten, Ausschluss zu verhindern. Konkret wird es im neoliberalen Räsonieren über das Verhältnis von sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherung und Freiheit. Euckens Schlussfolgerung ist, dass ohne Freiheit der

Person die soziale Frage nicht zu lösen ist. Einen gangbaren Weg sieht er darin, Ordnungsrahmen für Wirtschaft und Politik zu konzipieren, die dem Inklusionsziel incl. der Freiheitsgarantie dienlich sind. Eine Wettbewerbsordnung offener Märkte und mit staatlich überwachter Verhinderung von Monopolisierungen könne es schaffen, diese Ziele zu erreichen – deshalb auch Ordo- alternativ zu Ursprungsbegriff Neoliberalismus. Im offenen Markt erfahre der einzelne keine Ausgrenzung, die Einkommensbildung nach „den strengen Regeln des Wettbewerbs“ verhindere zu große Unterschiede, diene also gleichermaßen der Gerechtigkeit wie der Sicherheit und garantiere die individuelle Freiheit.

In vielen Ausführungen konkretisieren die Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft, wie der Ordnungsrahmen für die Wirtschaft aussehen müsste. Sie konzentrieren sich stark auf das ökonomische Subsystem und machen eher nur allgemeine Aussagen zu den anderen Ebenen, wenn sie etwa die Bedeutung der Gewaltenteilung zur Verhinderung politischer Macht herausstellen oder wenn eine zu ungleichmäßige Einkommensverteilung als Gefährdung des inneren Zusammenhalts der Gesellschaft beschrieben wird. Die Orientierung am Inklusionsziel wird zudem deutlich, indem bestimmte Voraussetzungen abseits offener Konkurrenzmärkte beispielhaft gezielt angesprochen werden: „[...] Das Bildungssystem muss helfen, die soziale Integration zu fördern, [...]“ (Pufendorf 1960: 62).

Einige Ausführungen sind eher indirekte Hinweise auf das Inklusionsziel als Gerechtigkeitsvorstellung, so etwa Röpkes Position, dass Marktwirtschaft vielleicht eine notwendige, aber noch keine ausreichende Bedingung einer menschenwürdigen Wirtschaftsordnung ist (Röpke 1960: 18).

Auch Frickhöffer (1960: 87) betont, dass in der Leitidee der Sozialen Marktwirtschaft der Mensch im Vordergrund stehe. Der Inklusionsgedanke wird deutlich bei der Formulierung, es gehe um das Leitbild „des Menschen“ (im Sinne der Gültigkeit für *alle* Menschen) in seiner religiösen, ethischen, kulturellen Existenz.

Pies (2002: 16) interpretiert Eucken so, dass es in seinem ordoliberalen Projekt weniger um eine konkrete Ordnung geht, als – in Orientierung an idealtypischen Wirtschaftssystemen und Marktformen – um eine *Ordnungsform*. Das deutet zunächst auf eine Art Grundverständnis hin, auf eine Art idealtypisch verstandenes Raster, um das Inklusionsziel in einer möglichst machtfreien bzw. machtbalancierten Gesellschaft zu erreichen. Auch Müller-Armack (1990: 68) formuliert noch eher allgemein, dass man Klarheit darüber brauche, wie wenig es möglich ist, die Ideale menschlicher Freiheit und persönlicher Würde zu verwirklichen, wenn die wirtschaftliche Ordnung diesen Zielen widerspreche.

Andere Neoliberale werden konkreter, wenn sie reale Gesellschaften und nicht nur idealtypische Formen des ökonomischen Teilbereichs der Märkte betrachten. Sie verlassen dadurch sogar partiell das reine Denken in Ordnungen, wenn sie im Konkreten bei bestimmten Inklusionsdilemmata direkte staatliche Interventionen ebenfalls in Erwägung ziehen. So schreibt Rüstow (1960: 14) nach Ausführungen zur Bedeutung der Familie als Integrationsinstanz und zur kindlichen Entwicklung Erstaunliches aus heutiger Sicht und angesichts des Freiheitsfokus' des Ordoliberalismus:

„Die Lösung ist schwierig. Ich möchte sagen, daß ich persönlich nicht einmal etwas dagegen hätte – daran sehen Sie, wie sehr wir Neoliberalen uns von den Altliberalen mit ihrem Eingriffsverbot unterscheiden -, wenn man ein Einstellungsverbot für Mütter kleiner Kinder erließe.“

Interventionen hält er ebenfalls zu Zwecken des Umweltschutzes für erforderlich und stellt dabei die Frage, ob ein Volk, das eine dauernde Verschmutzung von Luft und Wasser zulässt, überhaupt noch ein Kulturvolk genannt werden dürfte (Rüstow 1960: 15). Ohne das hier weiter auszuführen, formuliert er anderer Stelle (vgl. mehrere Passagen bei Rüstow 2001) die Vorstellung einer optimalen, dem Inklusionsziel dienenden Betriebsgröße. Diese möchte er durch eine progressive Erbschaftssteuer mit einem Spitzensteuersatz von bis zu 100% erzwingen. Inklusion durch eine möglichst gleichmäßige Ressourcen- bzw. Vermögensverteilung steht hinter einiger seiner Ideen. Solche stark intervenierenden und regulierenden Vorstellungen werden sicherlich nicht von allen Vertretern des Neoliberalismus geteilt, aber der Integrationsfokus ist dennoch verbindendes Element. Staatliche Übernahmen ganzer Bereiche stehen ebenfalls außer Frage. So weist Pufendorf (1960) vehement auf die Rolle des Staates für eine integrationsfördernde Bildungspolitik hin und auf die Notwendigkeit, dass der Staat diese Angebote zur Verfügung zu stellen habe. Der Staat müsse aktiv Bildungspolitik betreiben – interessanterweise schon damals bei Pufendorf verbunden mit der Forderung nach Abschaffung des dreigliedrigen Schulsystems. Viele Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft wiesen immer wieder darauf hin, dass die rein materielle Seite der Sozialpolitik durch Transfers an Bedürftige nicht ausreicht, sondern immer zu kombinieren sei mit Maßnahmen zur Sicherung der überwirtschaftlichen Ziele von Menschenwürde und Inklusion (so Rüstow 1960: 12). Das fordert partiell auch staatliches Handeln abseits rein ordnender Elemente.

Um Machtansammlungen durch die Politik zu verhindern – die als mindestens ebenso gefährlich wie solche im Wirtschaftsbereich gesehen wurden – ging und geht es zudem darum, sich über solche Verfassungen und konkrete Governance-Strukturen Klarheit zu verschaffen, die eindeutige und vor allem zielführende Regeln für Entscheidungskompetenzen und –reichweiten setzen, ohne Machtkonzentration entstehen zu

lassen und dennoch alle Voraussetzungen für Inklusion zu schaffen. Ein gewisses Dilemma ist nicht von der Hand zu weisen. Einige Kritiker sehen durchaus die Idee der aktiven Vitalpolitik als Türöffner für obrigkeitsstaatliche Bevormundung. Die skizzierte Vorstellung Rüstows zum Verbot für Mütter kleiner Kinder, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, mag das illustrieren. Vitalpolitik kann in diesem Sinne durchaus in Konflikt geraten mit einem von Rüstow gern benutzten Bonmot: „Brauchst Du eine helfende Hand, so suche sie zunächst am Ende Deines rechten Armes“ (vgl. Hegner 2008). Während Rüstow einerseits Selbstverantwortung, Freiheit und Subsidiarität betont, begründet er vitalpolitisch Freiheitseinschränkungen, die noch weit über das hinausgehen, was Basu (2011) in seinen Ausführungen über unverletzliche Präferenzen, multiple Gleichgewicht u.a. ausführt.

Die Nuancen der Positionen zur Sozialstaatlichkeit deuten Interpretationsunterschiede bei den verschiedenen Vordenkern der Sozialen Marktwirtschaft hinsichtlich der Struktur und des Ausmaßes der Sozialen Sicherung an. Es eint sie das Selbstverständnis, dass eine komplette Übernahme sämtlicher Entscheidungsrisiken durch den Staat mit dem Freiheits- und Inklusionsziel nicht vereinbar ist. Haftung und Handlungsfolgenverantwortung sind in ihrem Denken wesentliche Elemente von Verantwortung und Freiheit. Auch bestimmte sozialpolitische Instrumente werden als problematisch eingeschätzt, sofern sie individuelle Freiheiten zu sehr einschränken und zudem die materielle Versorgung gefährden. Müller-Armack (1990: 118 – 119) nennt dazu die Form der Lohnsicherung via allgemeiner Preisfixierung und bewusst von der (bewerteten) Grenzproduktivität der Arbeit abweichender Lohnfestlegung. Das störe die Lenkungsfunction von Märkten viel zu sehr und schränke individuelle Freiheiten und Verantwortungen über Gebühr ein. Das bedeute aber nicht, dass man auf sämtliche lohnpolitischen Aktivitäten verzichten müsse. Mindestlöhne hält er etwa für denkbar, sofern sie nicht zu sehr vom Gleichgewichtslohn entfernt fixiert würden. Auch eine über eine progressive Einkommensteuer finanzierte allgemeine moderate Umverteilung ist für ihn mit den Grundideen einer Sozialen Marktwirtschaft vereinbar. Er schreibt in einem kurzen Fazit:

„Insgesamt bedeutet die Marktwirtschaft in keiner Weise den Verzicht auf eine wirksame Sozialpolitik, wohl aber deren grundsätzlichen Wandel, bei welchem alte, gedankenlos angewandte Methoden aufgegeben werden müssen, um gleichzeitig neue, noch unausgeschöpfte Möglichkeiten zu gewinnen. In der allgemeinen Produktivitätssteigerung der Wirtschaft, in der Verbindung der Menschen mit dem Besitz, in der Pflege von Eigenheim und Kleinsiedlung, in der marktwirtschaftlich durchaus möglichen Sicherung handwerklicher und kleinunternehmerischer Existenzen liegen Möglichkeiten der Sozialpolitik, die vielleicht nicht zu schnellen Erfolgen führen, aber auf

Dauer ein besseres Fundament für eine künftige Sozialordnung errichten, als es die Maßnahmen der Vergangenheit taten.“ (Müller-Armack 1990: 120 – 121).

Müller-Armacks Ausführungen deuten die kritische Haltung gegenüber umfassenden Sicherungssystemen mit Einkommensgarantie etwa durch ein weitreichendes Sozialversicherungssystem an. Die Fokussierung auf Inklusion und die konkreten Schlussfolgerungen hinsichtlich Freiheit, Wirtschafts- und Staatsordnung sind u.a. dem überwiegend geteilten Menschenbild der neoliberalen Denktradition geschuldet. Die spezielle Akzentuierung von Würde und Freiheit zeigt sich neben der Berücksichtigung des Personalitäts- und Solidaritätsprinzips am Subsidiaritätsgedanken. Durch entsprechend starke explizite oder implizite Orientierung an der christlichen Soziallehre (so z.B. Briefs 1960, zusammenfassend Kubon-Gilke 2011: Kap. 7.8) wird über die Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit des Menschen gefolgert, dass Menschen prinzipiell Verantwortung für sich und die Gemeinschaft übernehmen können und sie darin auch nicht bevormundend eingeschränkt werden dürfen. Dazu gehört auch, dass Menschen die Folgen ihrer Entscheidungen tragen müssen, sofern die Konsequenzen nicht ihre Würde und Existenz als Teil einer am Inklusionsziel orientierten Gesellschaft gefährden. Ergänzt wird, dass Menschen u.U. für diese Verantwortung individuell (z.B. über das Bildungssystem) und über strukturelle Voraussetzungen z.B. für funktionsfähige Märkte erst noch *befähigt* werden müssen, damit letztlich tatsächlich alle Menschen in der Gesellschaft partizipieren können. Die Orientierung am Inklusionsgedanken wird in den Vorbemerkungen fast aller Ausführungen des neo- bzw. ordoliberalen Projekts deutlich, z.T. beschränken sich die Ausführungen dann im Weiteren aber darauf, den notwendigen, aber durchaus noch nicht hinreichenden Grundordnungstyp für das wirtschaftliche Subsystem zu entwerfen, das erstens die materiellen Voraussetzungen für die weitergehenden Ziele schafft und zweitens nicht mit den anderen Zielen „des Menschlichen“ in Konflikt gerät und das kompatibel ist zu dem Menschenbild.

Nachdem die Theorien von Robert Nozick, John Rawls, Kaushik Basu und die Idee der Vitalpolitik zur Umsetzung der Gerechtigkeitsvorstellung des Neoliberalismus beschrieben wurden, wird nachfolgend die Gerechtigkeitsvorstellung von Amartya Sen skizziert. Sein Buch „Die Idee der Gerechtigkeit“ erschien im Jahre 2009. Sen begann nach eigenen Angaben aber bereits 1984 im Fachbereich Philosophie an der Columbia University (USA) damit, seine grundsätzliche Idee zu verschriftlichen.

### **3.5 Gerechtigkeit als Befähigung nach Amartya Sen**

Amartya Sen charakterisiert seine Vorstellung von Gerechtigkeit als praxisorientiert. Er kritisiert die Gerechtigkeit als Fairness von John Rawls, lehnt jedoch die Grundidee der Fairness nicht grundsätzlich ab. Sen (2009: 102), der u.a. Nobelpreis-

träger der Wirtschaftswissenschaften ist, ist trotz seiner Kritik davon überzeugt, dass Rawls essenziell auf der Suche nach (sozialer) Gerechtigkeit ist. Sen kritisiert insbesondere das hypothetische Konstrukt des Urzustandes und stellt die These auf, dass Gerechtigkeit als Fairness mit der eigentlichen Lebensführung der Menschen nicht in Zusammenhang steht. Die Idee der Gerechtigkeit sei dagegen für den einzelnen Menschen greifbar. Konkret wird Sen mit seiner Kritik im Hinblick auf das Konzept des Urzustandes, den Schleier des Nichtwissens (Unparteilichkeit), auf den unter diesen Aspekten geschlossenen Gesellschaftsvertrag sowie auf die sich daraus ableitenden zwei Gerechtigkeitsprinzipien (Freiheits- und Differenzprinzip). In erster Linie bemängelt Sen die Art (!) des Schleiers des Nichtwissens. Er kritisiert den Zustand der „geschlossenen Unparteilichkeit“ (Sen 2009: 151). Durch diese geschlossene Unparteilichkeit legen Personen im Urzustand nicht nur für die nächste Generation die Gerechtigkeitsprinzipien fest, sondern auch für die übernächste und überübernächsten Generationen, ohne dass diese (nachfolgenden) Generationen an den Verhandlungen beteiligt wären. Er lehnt eine Fixierung von Idealvorstellungen im Urzustand durch den Kontraktualismus ab, denn dies führe zu einer „groben Missachtung der Komplexität von Gesellschaft“ (Sen 2009: 111).

Daraus folgt, dass Sen auch alles Weitere, das aus der geschlossenen Unparteilichkeit hervorgeht, kritisch betrachtet. Die Idee der Gerechtigkeit müsse sich an den Zuständen orientieren, die sich tatsächlich in einer Gesellschaft etabliert haben. Die Zustände der Gerechtigkeit müssten den „Lauf der Dinge“ (Sen 2009: 114) beachten und ferner auf Gerechtigkeitsregeln hin überprüfbar sein. Rawls, so kritisiert Sen, gibt die zwei Gerechtigkeitsprinzipien (weltweit) für alle Ewigkeit vor und macht sie somit auf die gesellschaftliche und politische Praxis nicht anwendbar, d.h. sie sind angesichts der Heterogenität der Generationen einer Gesellschaft utopisch und damit nicht realisierbar.

Damit ist die Kritik Sens - als Rawls' langjährigem Freund und Kollegen - bisher (nur) allgemeiner Natur und kann (noch) nicht als Alternative zu dem Ansatz der Gerechtigkeit als Fairness dienen. Um die Kritikpunkte im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit für die hier aufgeworfenen Fragen zu komprimieren, konzentrieren wir uns auf die Diskussion der zwei Gerechtigkeitsprinzipien.

Sen kritisiert Rawls dahingehend, dass dieser es unterlassen habe, die Gerechtigkeitsprinzipien mit den tatsächlichen Verhaltensmustern und normativen Grundwerten einer Gesellschaft in Zusammenhang zu bringen. Sen wendet sich nicht generell gegen das Freiheitsprinzip (ganz im Gegenteil), doch er fragt nach der Notwendigkeit der herausragenden lexikalischen Stellung des Freiheitsgedanken. Es sei schließlich nicht unmöglich, dass eine Person in einem völlig mit Freiheitsrechten ausgestatteten

Land aufgrund von Hungersnöten sterbe. Sen verweist als Alternative auf *substanzielle Freiheit*, d.h. auf Freiheit, die auf Befähigungs- und Handlungsspielräumen beruht.

Sen ist der Auffassung, dass das Freiheitsprinzip von Rawls zwar etwas über das Endziel der Freiheit aussagt, nichts aber über den Weg dorthin, d.h. über die Freiheit der Entscheidung. Die Idee der Gerechtigkeit hingegen setzt an diesem Ansatz an - damit lautet das Credo Sens: Entscheidungsfreiheit statt Ergebnisfreiheit. Ein Beispiel, das unterschiedliche Szenarien entwirft, soll helfen, die Idee der Befähigung und der Handlungsspielräume besser zu verstehen (vgl. Sen 2009: Kap. 11):

*Szenario 1*: Patrick entscheidet sich am heutigen Freitagabend nicht auszugehen, sondern auszuspannen und daheim zu bleiben. Ausspannen bedeutet für Patrick, seine neu erworbene Spielekonsole einem Spiel auszuprobieren. *Szenario 2*: Patrick kommt erst gar nicht zum Ausspannen, da er überfallen, entführt und auf unangenehme Art und Weise in einen See geworfen wird. *Szenario 3*: Patrick wird wie in *Szenario 2* überfallen, jedoch nicht entführt, sondern (nur) in seiner Wohnung eingesperrt und gezwungen, auszuspannen bzw. er wird gezwungen, auf seiner Konsole zu spielen. Drei unterschiedliche Szenarien, welche nun auf den Freiheitsaspekt, d.h. auf Ergebnisfreiheit und Entscheidungsfreiheit hin überprüft werden. Keine Frage, *Szenario 2* kann unter Freiheitsaspekten nicht toleriert werden, da Patrick seiner Freiheit vollständig beraubt wird und somit sowohl in seinem Entscheidungsprozess als auch in seiner Ergebnisfreiheit eingeschränkt ist.

*Szenario 1* und *3* sind aufschlussreicher. Patrick unternimmt in beiden Szenarien das Gleiche: Er spielt auf seiner Konsole, d.h. die Ergebnisse sind in *Szenario 1* und *Szenario 3* identisch. Der Unterschied besteht darin, dass Patrick in *Szenario 3* keine alternativen Handlungsoptionen hat, sondern gezwungen wird, zu Hause zu bleiben und zu spielen. Er wird alternativlos dazu gebracht, das zu unternehmen, was er sich zwar im Endergebnis auch ausgesucht hätte, doch der Weg dorthin, d.h. der Entscheidungsprozess ist ein anderer. Das bedeutet, auf welchem Weg Patrick zu seinem Entschluss kommt, ist entscheidend, und nicht allein die Tatsache, dass Patrick spielt und dabei ausspannen möchte. Aus diesem Gedankengang schließt Amartya Sen, dass es auf die Freiheit zur Nutzung der allgemeinen Chancen zur Lebensführung einer Person ankomme, welche diese Person selbst bestimmen soll. Er konstruiert über den Ansatz der Freiheit der Entscheidung seine Konzeption der Befähigungsperspektive.

„Im Zusammenhang damit müssen wir untersuchen, ob ihre Befähigung, das Leben zu führen (...) nur am Endergebnis ihrer Bemühungen gemessen oder auf breiter Basis beurteilt werden sollte, so dass auch der Entscheidungsprozess der Person, besonders die Alternativen, die ihr im Rahmen ihres tatsächlichen Vermögens eben-

falls zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden“ (Sen 2009: 258). Hier wird der Unterschied zu Rawls deutlich. Rawls stellt fiktiv jedem Mitglied einer Gesellschaft Grundgüter gleich verteilt zur Verfügung und erlaubt unter gewissen Umständen Ungleichheit. Sens Aspekt konzentriert sich nicht auf die Bereitstellung von Gütern, sondern auf die Bereitstellung von substanziellen Chancen. Diese Befähigungsperspektive beinhaltet, dass es Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung des Lebens geben sollte, welche sich an den tatsächlichen Chancen einer jeden Person orientieren.

Die Freiheit der Wahl spielt dabei eine entscheidende Rolle, denn sie ist verantwortlich dafür, dass ein Leben so geführt werden kann, wie es eine Person möchte, wie sie es sich selbst als „gelingend“ definiert. Diese Freiheit sagt jedoch noch nichts über den tatsächlichen Weg zu diesem erfüllten Leben aus. Somit handelt es sich bei Sens Idee der Gerechtigkeit um einen handlungsorientierten Befähigungsansatz. Gerechtigkeit besteht bei ihm in der Chancenbereitstellung. Zwar gibt Sen nur wenige konkrete Beispiele, jedoch verlangt er beispielsweise eine garantierte medizinische Grundversorgung, eine stärkere Fokussierung auf Präventions- und Aufklärungsarbeit und die Verpflichtung des Staates, seinen BürgerInnen ein Leben ohne Hunger zu ermöglichen, d.h. der Staat hat die Befähigung zur Ernährung sicherzustellen. Die Entscheidungsfreiheit sich zu ernähren, muss jedoch bei der betroffenen Person selbst liegen – „dass jeder das Recht auf eine ausreichende Ernährung hat, muss nicht mit einem staatlichen Fastenverbot verknüpft sein“ (Sen 2009: 316). Er gibt keine konkrete Liste vor, welche Befähigungen garantiert sein müssen, und er weigert sich auch den Befähigungsansatz als Konzentration auf die Sicherung des Lebensunterhalts zu beschränken. Seine Befähigungsperspektive sei keine konkrete Regel für politische Entscheidungen (vgl. Sen 2009: 260). Um aber genauer auf die Themenstellung des Arbeitspapiers abzielen, sollen einige Punkte genannt werden, die nach dem Gerechtigkeitsverständnis von Amartya Sen, als normative Orientierungspunkte für Wissenschaft und Politik dienen könnten.

1. Eine kollektive medizinische Grundversorgung, welche der Person die Chance gibt, sich für die Krankheits- oder Präventionsversorgung zu entscheiden.
2. Die Verteilung materieller und immaterieller Güter wird nicht allein nach dem tatsächlichen Einkommen, Besitz, Vermögen oder nach Verbrauchsgütern bemessen. Vielmehr richtet sich die Begünstigung nach den tatsächlichen Chancen, die der jeweiligen Person zur Verfügung stehen.
3. Auf Hilfsangebote, z.B. bei Arbeitslosigkeit, müsse ein Rechtsanspruch bestehen, um diese Angebote nutzen zu können. Von „Zwangmaßnahmen“ müsse abgesehen werden.

Anknüpfend an Punkt 3 kann ein Beispiel herangezogen werden, das in Deutschland im vergangenen und z.T. laufenden Jahr zu heftigen sozialpolitischen Diskussionen führte: Die Bildungs- und Teilhabepakete für Kinder aus einkommensschwachen Familien (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) 2010). Nach Amartya Sen müsste darauf ein Rechtsanspruch bestehen (Befähigung). Von der Idee der Arbeits- und Sozialministerin von der Leyen, SozialarbeiterInnen in betroffene Haushalte zu entsenden, um den Personenkreis zu bitten/drängen/zwingen, von dem Angebot Gebrauch zu machen, müsste jedoch abgesehen werden (Handlungsfreiheit). Unter dem Aspekt der Befähigung wird die Freiheit zu eigenen Entscheidungen für das Wohlergehen gestärkt und garantiert. Das Streben zum eigenen Wohl als Ausdruck der Handlungsfreiheit soll gesichert sein. Die tatsächliche Entscheidung bleibt den Individuen überlassen. Amartya Sen gibt keine lexikalische Rangordnung vor. Selbst wenn sich das Individuum entscheidet, die Freiheit über die Befähigung zu setzen, wäre dies zu akzeptieren.<sup>8</sup> Das Beispiel deutet auch einige systematische Probleme an, z.B. hinsichtlich souveräner Entscheidungen von Eltern *für* ihre Kinder, die noch nicht selbst souverän entscheiden können. Ob die Eltern oder doch der Staat die Sachwalterfunktion besser ausführen können, ist umstritten. Ähnlich ist es bei anderen Grundsatzproblemen im Zusammenhang mit nicht-souveränen Entscheidungen von Individuen.

Sen sieht in seiner Theorie der Gerechtigkeit den Staat als aktiven Vermittler. Der Staat und somit die SteuerzahlerInnen müssen die Umsetzung der Idee der Gerechtigkeit finanzieren. Die Vorstellungen bedingen z.T. auch Umverteilung. Die Realisierung könnte das Ausmaß der Umverteilung im Gegensatz zum Differenzprinzip übertreffen, d.h. womöglich müsste ein (etwas) höherer Betrag zur Chancenbereitstellung (Befähigung) umverteilt werden als es Rawls' Vorstellung entspricht.

### **3.6 Die Theorie des guten Lebens nach Martha Nussbaum**

Martha Nussbaum bezieht sich in ihrer Ausführung der „Theorie Gerechtigkeit oder Das gute Leben“ auf eine Politik zur ökonomischen Gleichheit aller Personen. Sie ist der Auffassung, dass es zwar ein bestimmtes Maß an Privateigentum geben sollte, jedoch müsse der Staat „gewährleisten, daß kein Bürger an Lebensunterhalt Mangel leidet“ (Nussbaum 1999: 26). „Die Theorie der Gerechtigkeit oder Das gute Leben“ formuliert eine Vorstellung, die weit über die Gerechtigkeitsauffassung des klassischen Liberalismus hinausgeht. Nussbaum hält auch die liberalen Gerechtigkeitsausführungen von Rawls oder Sen für nicht ausreichend. Die reine Bereitstellung der Grundgüter sei allein nicht zweckmäßig, sondern es müsse neben der Befähigung zur Erlangung

---

<sup>8</sup> Sen 2009 beschreibt auf Seite 317 das Beispiel von Mahatma Gandhi, welcher durch Hungerstreiks die Befähigung zum eigenen Wohlergehen der Handlungsfreiheit unterordnete.

und Nutzung dieser Güter auch eine allgemeine und verbindliche Vorstellung von einem guten Leben entwickelt und umgesetzt werden.

Daraus leitet sie ihre Fähigkeitenliste ab, die ihrer Ansicht nach das gute menschliche Leben definiert. Diese Fähigkeitenliste zeigt Parallelen zu Sen, obwohl Nussbaum kritisiert, dass Sen in seiner Theorie einen zu großen Interpretationsspielraum zulässt. Ihre Fähigkeitenliste umfasst unter anderem ein einheitliches Gesundheitssystem, die Bereitstellung von gesunder Luft und gesundem Wasser, die Garantie zur Sicherheit des Lebens, den Anspruch auf angemessene Unterkunft. Sie unterstellt in ihrem Ansatz, dass nicht jeder Mensch eine Vorstellung vom guten Leben hat, das ist der Grund, warum sie diese Liste vorgibt.

Ein Beispiel aus der indischen Gesellschaft soll ihren Gedanken verdeutlichen (vgl. Nussbaum 1999: 120 sowie zum Ursprung dieses Beispiels Sen 1997): In Indien bekommen Frauen in einigen Regionen weniger zu essen als Männer. Frauen sind dort schwächer und häufiger krank. Männer benötigen mehr Kraft zum Arbeiten, so die Sicht dort, was wiederum die ungleiche Verteilung rechtfertigt. Nussbaum argumentiert allerdings umgekehrt, dass die Frauen nur schwächer seien und weniger arbeiten könnten, weil sie weniger zu essen bekämen, d.h. weil die Nahrungsmittelverteilung ungerecht sei. Frauen könnten genauso gut arbeiten, wenn sie die gleiche Menge an Lebensmitteln bekämen wie die Männer. Wer sage, dass sie nicht sogar noch besser arbeiten könnten als Männer, wenn ihnen die gleiche Menge zur Verfügung stünde? Auf Sen geht Nussbaum konkret ein: Durch das Argument des freien Entscheidungsprozesses würden indische Frauen bei der Nahrungsmittelverteilung gefragt, ob sie diese für gerecht halten. Nussbaums Argument: die Frauen würden es bejahen, die Verteilung sei gerecht, was die Aufhebung der Nussbaumschen Ungerechtigkeit, d.h. der ungleichen Lebensmittelverteilung ausschließt. Die beschriebene Frau aus Indien hat in diesem Fall aus ihrer Sicht keine Vorstellung vom guten Leben, d.h. von einer gerechten (gleichen) Essensverteilung. Sen forderte, eine Regierung müsse die Möglichkeit zu ausreichender Ernährung schaffen (Befähigung). Ob sich jemand tatsächlich hinreichend gut ernährt, dürfe ihm aber nicht vorgeschrieben werden (Handlungsfreiheit). Nussbaum dagegen ist der Ansicht, dass dieses Handeln in einer Theorie des guten menschlichen Lebens vorgeschrieben sein müsste. Um dieses gute Leben zu realisieren bzw. finanzieren zu können, basiert das gesamte Konstrukt von Nussbaum auf weitgehender ökonomischer Gleichheit. Durchgeführt und überwacht werden soll es durch den Staat, denn nur dadurch sei es jeder Person möglich, ein gerechtes und gutes menschliches Leben zu führen. Die Fallstricke sind unmittelbar erkennbar. Wenn es sozialer Status, ein gegebenes Normengefüge bestimmen, was sich jemand als gutes Leben vorstellt und für gerecht erachtet, dann gilt das auch für besonders gebil-

dete Menschen und natürlich auch WissenschaftlerInnen. Es macht zumindest oberflächlich einen etwas elitären Eindruck, wenn die eigene Liste zu Voraussetzungen des gelingenden, guten Lebens als die „richtige“ vorgegeben wird. Mindestanforderung wäre eigentlich ein gesellschaftlicher Diskurs über gutes Leben. Und selbst das ist gebunden an die gesellschaftlichen Codes und ist pfadabhängig.

### **3.7 Gerechtigkeitstheorien und Konsequenzen für Umverteilungsforderungen**

Bei der Entscheidung über ein Konzept zu sozialer Gerechtigkeit als normativem Orientierungspunkt für Wissenschaften und Politik und hinsichtlich der Konsequenz für Umverteilungsforderungen kommt es auf die Grundposition an. Robert Nozicks Idee der Regelgerechtigkeit ist Kern des „neoklassischen“ Ansatzes der Gerechtigkeitstheorie. Nozick akzeptierte Umverteilung höchstens in Form eines Minimalsozialstaats. Er begründete dies mit der Eigenverantwortung, die jede Person für das eigene Leben hat. Durch diese Eigenverantwortung dürfe der Markt auch höchstens in wenigen Ausnahmen minimal korrigiert werden. Das heißt, etwaige Umverteilung über einen (hohen) Steuersatz bei Erbschaft, Vermögen und/oder Einkommen ist laut Nozick aus Gerechtigkeitsgründen inakzeptabel. John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit als Fairness propagiert dagegen Umverteilung bis zu einem gewissen Grad, genauer bis zu dem Punkt, an dem die am schlechtesten gestellten Personen noch am meisten im Sinne der Güterversorgung profitieren. Seine Theorie konzentriert sich auf zwei Gerechtigkeitsprinzipien – Freiheits- und Differenzprinzip. Auf diese Prinzipien einigte man sich im Urzustand unter der Prämisse der Fairness (Unparteilichkeit/Schleier des Nichtwissens) in einem Gesellschaftsvertrag. Die beste materielle Versorgung der am schlechtesten gestellten Personen gelingt solange durch Umverteilung, bis die gesamte Wirtschaftsleistung einer Gesellschaft überproportional abnimmt. Bei Diskussionen um das Arbeitseinkommen oder um die *Konstruktion der Sozialen Sicherung* berufen sich einige liberale ÖkonomInnen auf dieses Prinzip. Der Abstand zwischen der Höhe von Hilfeleistungen zu dem niedrigsten Einkommen aus Erwerbsarbeit muss insoweit gewahrt bleiben, dass die arbeitende Person den Anreiz zur Arbeit nicht verliert. Die staatliche Unterstützung darf also nicht höher sein als der Verdienst einer arbeitenden Person. Die BäckerIn „soll“ jeden Morgen weiterhin um 03:00 Uhr aufstehen und ausreichend Brötchen backen. Ferner war Rawls der Auffassung, dass ein souveräner Staat nötig ist, um gerechte Institutionen zu etablieren.

Bei Basu wird die Umverteilungsforderung noch etwas stärker. Er lehnt zudem die strikte lexikographische Reihung der Rawls'schen Prinzipien ab und sieht Gerechtigkeit dann gewährleistet, wenn sich die gesamte Politik strikt am Wohlergehen der ärmsten 20% der Bevölkerung orientiert. Er enttarnt daneben auch den Mythos der

„unsichtbaren Hand“ des Marktes und zeigt, dass keineswegs uneingeschränkte Handlungsfreiheiten in Kombination mit der Marktkoordination stets gesellschaftlich vorteilhafte Ergebnisse mit sich bringen. Auf dieser Grundlage zeigt er – auch im Zusammenhang mit seinem Konzept der unverletzlichen Präferenzen, dass Freiheitseinschränkungen wie Verbote bestimmter Verträge für die gesamte Gesellschaft von Vorteil sein können.

Das Konzept der Vitalpolitik zur Umsetzung der Gerechtigkeitsvorstellung des Neoliberalismus sieht den normativen Kern der Sozialpolitik nicht in Umverteilung, wenngleich moderate Umverteilungsforderungen nicht abgelehnt werden. Stattdessen rückt in den Vordergrund, Menschen zu befähigen, Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu übernehmen. Damit erhält der Staat nicht nur eine umverteilende Rolle, sondern er hat über die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen etwa im Bildungs- und Gesundheitssystem diese Fähigkeiten zu fördern. Dazu kommen strukturelle Aufgaben bei Marktversagen, damit prinzipiell verantwortungsfähige Menschen die Möglichkeit haben, durch ihre Entscheidungen die Lebensführung gelingend zu gestalten. Damit hat dieser Ansatz deutliche Berührungspunkte zu Sen und Nussbaum.

Amartya Sen argumentiert, dass viele Gerechtigkeitstheorien (vornehmlich die von John Rawls) die Komplexität einer konkreten Gesellschaft verkennen. Seine These lautet erstens, dass der Gesellschaftsvertrag nicht über mehrere Generationen hinweg entschieden werden dürfe. Zweitens versteht Sen den Freiheitsbegriff nicht ergebnis-, sondern entscheidungsorientiert. Sen entwickelt eine spezielle Befähigungsperspektive, die auf einem freien Entscheidungsprozess basiert. Er zielt weniger auf finanzielle Unterstützung ab, sondern mehr auf die Befähigung der Individuen - zum Beispiel wie die Vitalpolitik im Bildungs- und Gesundheitssystem. Hier sieht Sen den Staat als aktiven Vermittler. Eine Finanzierung der Leistungen zur Stärkung von Befähigungen durch eine völlige Angleichung der Einkommen oder durch massive Freiheitseinschränkungen lehnt Sen jedoch ab. In diesem Punkt unterscheidet sich der Ansatz von dem Martha Nussbaums.

Zwar hält Nussbaum einen gewissen Privatbesitz für legitim, doch überwiegend präferiert sie eine starke Umverteilung, d.h. eine weitgehende Angleichung der Einkommen und des Besitzes aller Mitglieder einer Gesellschaft. Sie argumentiert, dass die Befähigungsperspektive von Sen zwar der richtige Ansatz sei, seine Freiheit zur Entscheidung lasse aber einen zu großen Interpretationsspielraum zu. Ausschlaggebend ist für Sie das gute menschliche Leben, welches für jede Person realisierbar sein müsse. Da sich jedoch nicht jede Person eine Vorstellung von diesem guten Leben machen kann – weil viele Menschen nicht in der Lage sind, eine Vorstellung vom guten

menschlichen Leben zu entwickeln - muss dieses gute Leben vom Staat, bzw. von regierenden Personen definiert werden.

### 3.8 Ethik der Nachhaltigkeit

Im Zusammenhang mit ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit spielen Fragen von Freiheitseinschränkungen für jetzt lebende Menschen eine wichtige Rolle, da es u.a. darum geht, wie man später lebenden Menschen noch gute Lebensmöglichkeiten sichern kann. Ein sehr lesenswertes Werk zum allgemeinen Problem der Nachhaltigkeit hat Felix Ekardt (2011) verfasst. Dabei geht er auch intensiv auf Gerechtigkeitsfragen ein. Für ihn ist eine universelle Gerechtigkeitstheorie Grundbedingung einer transdisziplinären Nachhaltigkeitstheorie.

In ausführlichen Auseinandersetzungen mit diversen Gerechtigkeitstheorien von RAWLS, SEN, NUSSBAUM, utilitaristischen Ansätzen u.a. identifiziert er deren jeweilige Schwächen, vor allem ihre aus seiner Sicht naturalistischen Fehlschlüsse und damit das unzulässige Wechseln von der Seins- auf die Sollensebene. Allein die Tatsache von Ungleichheit könne nicht deren Ungerechtigkeit begründen. Er selbst entwirft auf der Grundlage erkenntnistheoretischer Überlegungen eine, wie er sie selbst bezeichnet, *objektive Ethik der Nachhaltigkeit*. Objektiv versteht er in dem Sinne, dass Tatsachenaussagen objektiv wahr und Normaussagen objektiv richtig sein können, dass also diese Aussagen rational erkennbar sind und von jedem Menschen eingesehen werden *könnten* (vgl. Ekardt 2011: 55). Auf dieser Basis entwickelt er eine „erneuerte Diskursethik“ (134 ff.).

Menschen nutzen nach Ekardt auch bei Gerechtigkeitsurteilen *Begründungen*. Sie versuchen mit „wenn-dann-Aussagen“ und anderen Argumenten die Richtigkeit einer bestimmten Position zu Gerechtigkeit vor sich selbst und gegenüber anderen zu begründen. Allein dies sei Ausfluss der Vernunft oder zumindest Vernunftfähigkeit von Menschen. Allerdings könne der Mensch z.B. angesichts der Informationsfülle irren. Man wisse durch diese Irrtumsmöglichkeit nie, ob man die wahren Zusammenhänge tatsächlich in seinem eigenen Begründungszusammenhang gefunden hat.

„Wenn keiner weiß, wer im Streit über Gerechtigkeit die besten Gründe hat, wenn aber gleichzeitig Vernunft möglich und auch alternativlos zu sein scheint, dann muss man wohl für jeden, der irgendwie Vernunft besitzt, und damit für jedes Menschenwesen annehmen, dass er (sic!) es sein könnte, der die besten Gründe kennt. Dann aber ist diejenige Grundordnung alternativlos, die diesen Streit *ermöglicht* (...). Deswegen müssen Gerechtigkeitsprinzipien allgemein zustimmungsfähig und ergo unparteiisch sein, und wir müssen unsere Diskurspartner als Gleiche achten.“ (Ekardt 2011: 135 – 136).

Die Achtung aller Menschen als Gleiche betrifft nicht allein heute lebende Menschen, sondern auch die in der Zukunft als *potentielle* DiskurspartnerInnen. Das führt bei Ekardt mit weiteren Spezifikationen und Begründungen letztlich zu universalen Prinzipien und einer inhaltlichen Theorie der Gerechtigkeit mit folgendem Inhalt: umfassende Freiheitsgarantie incl. aller Freiheitsvoraussetzungen (Leben, Gesundheit, Existenzminimum u.a.) und weiterer freiheitsförderlicher Bedingungen, Wahrung der Menschenwürde, Unparteilichkeit. Die Freiheit müsse *global* allen Menschen Entfaltungsmöglichkeiten bieten, und dies muss *dauerhaft*, also auch für später lebende Menschen gelten. In dem Sinne wird von ihm eine nachhaltige Freiheit mit deutlichem Fokus auf die Menschenrechte abgeleitet. Kennzeichen ist u.a., dass keine vordefinierten konkreten Endzustände wie „Glücksniveaus“ o.ä. anzustreben sind, sondern *liberale Prinzipien* unter Wahrung aller Möglichkeiten der Menschen weltweit und in der Zukunft formuliert werden.

Das kann natürlich auch bedeuten, dass die Wahrung solcher Interessen für die Zukunft unter Umständen aber doch gewisse Freiheitseinschränkungen i.S. einer Verringerung der Alternativenmenge für heute bereithalten muss. All dies wird in Ekardts Ansatz nicht auf eine Art Öko-Diktatur hinauslaufen. Stattdessen formuliert er, dass „Freiheiten nur um der Freiheit einschließlich ihrer elementaren Voraussetzungen und weiteren freiheitsförderlichen Bedingungen sowie um des Junktims von Freiheit und Handlungsfolgenverantwortlichkeit willen beschränkt werden“ dürfen (Ekardt 2011: 281). In diesem Sinne leitet er ab, dass es einer adäquaten Governance-Struktur bedarf, die die immer wieder und sogar verstärkt auftretenden Abwägungsprobleme und Interessenkonflikte bei weitgehend frei entscheidenden Menschen befriedigend zu lösen weiß.

#### **4 Dilemmata durch fehlende politische Globalisierung**

Bei der Vorstellung der Gerechtigkeitstheorie Basus (Abschnitt 3.3) wurde darauf hingewiesen, dass es selbst bei geteilten Gerechtigkeits- und Umverteilungsvorstellungen in verschiedenen Ländern Gleichgewichte geben kann, bei denen zum Schluss jedes Land auf Umverteilung verzichtet, obwohl dies den ethischen Grundsätzen entspräche. Sinn (2003) zeigt in einem ähnlichen Modell ein identisches Ergebnis für den Fall, dass sowohl reiche als ebenso arme Menschen mobil sind – auch im Sinne durchlässiger Grenzen. Auch in seinem Modell erodiert das Steuer- und Transfersystem zum Nachteil aller. Sinn sieht nicht viele Chancen durch politische Abkommen auf internationaler Ebene, da die entsprechenden Verträge zu komplex werden müssten und auch Probleme der Durchsetzung von Absprachen entstünden. Sein Abstammungsprinzip, wonach jeder Mensch dem Steuer- und Transfersystem jeweils seines

Geburtslandes unterliegen sollte, ist aber ebenso problematisch, da damit erstens „Geburtstourismus“ gefördert würde und zweitens ein Flüchtling z.B. aus einem zentralafrikanischen Land mit der sozialen Unterstützung seines Heimatlandes in einem Industrieland seine Existenz kaum wird sichern können.

In den Bereichen Klimaschutz und Arbeitsstandards sieht man deutlich, wie rudimentär und brüchig internationale Abkommen sind. Immerhin gibt es in diesem Bereich erste Versuche. Bei Armut- und Ungleichheitsvermeidung ist nicht einmal das der Fall. Das Problem der fehlenden politischen Globalisierung macht Basu (2011: 162 ff.) u.a. daran fest, dass der *weltweite* interpersonelle Gini-Koeffizient etwa bei 0,65 liegt. Er ist damit weitaus größer als jeder Koeffizient eines einzelnen Landes, d.h. eine solche Ungleichheit wäre in keiner Nation innerhalb ihrer Grenzen tolerabel. Internationale Koordinierung wird benötigt, um die Erosion der einzelnen Sozialstaaten zu verhindern, aber auch, um die ökonomischen Diskrepanzen zwischen Ländern und den Menschen, die in ihnen leben, zu verringern. Wenn man Theorien zur sozialen Nachhaltigkeit ergänzen würde, wäre eine zentrale Forderung, den nationalstaatlichen Blick zu weiten und Gerechtigkeit für alle Menschen (in allen Ländern in Gegenwart und Zukunft) anzustreben.

## **5 Schlussfolgerungen für Wissenschaft, Politik und für die Praxis der Sozialen Arbeit**

Welche Schlüsse können gezogen werden? In dem vorliegenden Beitrag wurde die Bandbreite an Ansätzen skizziert, mit denen soziale Gerechtigkeit heutzutage hauptsächlich inhaltlich gefüllt wird. Keine wissenschaftliche Disziplin folgt eindeutig einer bestimmten Theorie. Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit werden eher sehr allgemein gehalten, und selbst die genaue normative Position einzelner WissenschaftlerInnen wird häufig nicht transparent gemacht. Für die Wissenschaft(en) ist es eine Minimalanforderung, dass man bei Fragen zu sozialer Gerechtigkeit jeweils offenbart, welche Theorie vertreten wird und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Ansonsten wird die Gerechtigkeitsforderung inhaltsleer und kann keinen normativen Orientierungspunkt setzen.

Wenn eine Disziplin wie etwa die Sozialarbeitswissenschaft Gerechtigkeit zu einem Kern des Ansatzes macht, dann sollte zudem eine permanente wissenschaftliche Auseinandersetzung über die verschiedenen Ansätze und ihrer Passung zu anderen Theorieteilern erfolgen. Das wird wahrscheinlich keinen inhaltlichen Konsens erzeugen, wonach eine komplette Wissenschaft etwa einem bestimmten Gerechtigkeitskonzept folgt. Die explizite Auseinandersetzung dient jedoch sowohl der Profilierung der Disziplin als auch der verbesserten Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch. Das ist vor

allem dann relevant, wenn aus den Disziplinen heraus politische Forderungen gestellt werden. Besonders fatal ist es, wenn Politikvorschläge im Beratungsprozess aus der Wissenschaft formuliert werden, ohne die normative Basis transparent zu machen – das kennzeichnet z.B. viele Reformvorschläge zur Sozialpolitik, die aus der Ökonomik unterbreitet werden. Die innerdisziplinäre Auseinandersetzung mit Gerechtigkeitstheorien kann zudem zur Reflexion und Profilierung berufs- und professionsethischer Standards beitragen.

Im politischen Bereich kommt es darauf an, sich in der Gesellschaft Arenen zum Austausch über Gerechtigkeitspositionen zu schaffen. Die Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft gingen noch davon aus, die bundesrepublikanische Gesellschaft sei derart christlich geprägt, dass die christliche Sozialethik ungefragt als politikleitend unterstellt werden könnte, da sie von einer großen Bevölkerungsmehrheit geteilt würde. Unabhängig davon, ob das für die Nachkriegszeit überhaupt zutrifft: Heute kann eine solche Grundüberzeugung zur Gerechtigkeitsorientierung in der pluralen Gesellschaft mit weniger Bindung an die christlichen Kirchen, verstärkter Glaubensvielfalt, verschiedenen kulturellen Hintergründen der hier lebenden Menschen nicht mehr einfach unterstellt werden. Es bedarf eines Austausches in der Gesellschaft, und zwar möglichst nicht nur indirekt über Debatten verschiedener politischer Maßnahmen.

Eine spezielle Schwierigkeit besteht für die Politik darin, dass es nicht nur um allgemeine Prinzipien geht, sondern auch um das spontane Gerechtigkeitsempfinden der Menschen. Was wir als gerecht oder ungerecht empfinden, ist stark vom Kontext abhängig, dem wir unterliegen. Je nach Bildung, Status, institutionellem Gefüge etc. entscheiden wir unterschiedlich. Dazu ein vielleicht weit hergezogenes Beispiel: Nehmen wir an, die Gesellschaft habe sich grundsätzlich und mehrheitlich darauf verständigt, den Befähigungskonzepten der Gerechtigkeit zu folgen. Aufgabe des Staates ist es dann, Menschen zur gelingenden Lebensgestaltung zu befähigen bzw. zumindest dazu beizutragen. Wenn nun eine Gruppe von Menschen durch ihren Bildungsstand, sozialisatorische und institutionelle Gründe subjektiv meint, dass ein gelingendes Leben überhaupt nur dann möglich ist, wenn man einem bestimmten Schönheitsideal entspricht, dann stellt sich die Frage, ob es staatliche bzw. gesellschaftliche Aufgabe ist, Schönheitsoperationen zu organisieren und zu finanzieren.<sup>9</sup> Das ist vor allem dann relevant, wenn bei anderem sozialen Status, anderem Bildungshintergrund und anderen institutionellen Settings, in denen die Individuen agieren, gänzlich andere Identitäten entstehen, bei denen Äußerlichkeiten eine weitaus geringere Rolle für Fragen des gelingenden Lebens spielen. Die Grundsatzposition zu Befähigungen allein hilft nicht.

---

<sup>9</sup> Dass das Beispiel nicht völlig abwegig ist, zeigen fragwürdige TV-Sendungen wie „Extrem schön. Endlich ein neues Leben“ auf RTL II (vgl. <http://www.rtl2.de/27127.html>).

Es muss auch noch die Orientierung erfolgen, ob man die aktuellen subjektiven Bedürfnisse zur Befähigung zur Entscheidungsgrundlage macht oder einen fiktiven, theoretisch wie bei Nussbaum abgeleiteten Standard für ein gutes, gelingendes Leben definiert, das der Staat notfalls erzwingend durchsetzt.

Auch die Praxis Sozialer Arbeit sieht sich zwar nicht mit beliebigen und auch nicht mit beliebig vielen, aber dennoch mit unterschiedlichen Gerechtigkeitsempfindungen von Menschen konfrontiert. Konfliktsituationen entstehen z.B., wenn die Kontrollfunktion einer SozialarbeiterIn nicht nur ihre bzw. seine eigenen Hilfsmöglichkeiten einschränkt, sondern das Handeln völlig bestimmen. Hilfe zur Selbsthilfe als Ziel auch im Gerechtigkeitszusammenhang kann dadurch schwer zu erreichen sein. Das in der Sozialen Arbeit intensiv diskutierte doppelte Mandat kann bei strikten Vorgaben zum einseitigen Gesellschaftsmandat werden.<sup>10</sup> Mit Konfliktsituationen ist konkret gemeint, dass Vorgaben oder Vorschriften, die zum Beispiel vom Gesetzgeber vorgegeben sind, nicht zwingend mit dem Gerechtigkeitsverständnis der SozialarbeiterIn oder des AdressatInnenkreises übereinstimmen. Der Gesetzgeber – jene Institution, welche wesentliche Vorgaben für die Soziale Arbeit erlässt - ist nicht in der Lage jegliche, individuelle Gerechtigkeitsempfindungen zu berücksichtigen oder reflektiert das Gerechtigkeitsverständnis einer politischen Elite.

Die Gesetzgebung muss sich an allgemeinen Regeln und Theorien orientieren. In diesem Rahmen müssen Systeme geschaffen werden, in denen eine Person ihr Handeln begründen kann, auch wenn es von anderen Mitgliedern der Gesellschaft partiell als ungerecht wahrgenommen wird. Zum einen wird der Gesetzgeber dieser Aufgabe gerecht, indem er als normative Leitidee ein Regelsystem festlegt, worauf sich alle BürgerInnen berufen können, um ihr Handeln zu rechtfertigen und zu legitimieren – wie zum Beispiel das Grundgesetz. Zum anderen muss auch die Leitidee eines Grundgesetzes wiederum in verfassungsstaatlich organisierten Demokratien mit Gerechtigkeitsvorstellungen gefüllt werden. Die Individuen müssen sich dabei notgedrungen mit Mehrdeutigkeiten über „das Gerechte“ arrangieren. Wie in den bisherigen Ausführungen gezeigt wurde, ist diese „Füllung“ in unterschiedlicher Ausgestaltung möglich. Auch wenn eine Konsensbildung ausbleibt, so besteht doch die Möglichkeit sich auf Strukturen im demokratischen Prozess zu verständigen. Die Soziale Arbeit ist dabei durchaus in der Lage, durch normative Orientierungspunkte Positionen zu Verhaltensnormen einzubringen, um gängige Gerechtigkeitstheorien zu operationalisieren oder eigenständige theoretische Ansätze zu entwerfen. Keine/r der vorgestellten „Ge-

---

<sup>10</sup> Als Beispiel kann der/die BeraterIn eines Jugendamtes und/oder der/die ArbeitsvermittlerIn eines Jobcenters genannt werden. Die Interessen der hilfebedürftigen Personen sind hier genauso zu berücksichtigen wie die Vorgaben, welche sich aus institutionellen Ausgestaltungen (aus Sozialgesetzbüchern und über Vorgaben zu Verwaltungsprozeduren) ergeben.

rechtigkeitstheoretikerInnen“ war von ihrer/seiner Grundqualifikation SozialarbeiterIn, nur mehr oder weniger nahe an sozialarbeiterischen Fragen.

Es lassen sich für die Praxis der Sozialen Arbeit zumindest einige Hinweise erschließen. Der Umverteilungsgedanke, die Möglichkeit zur Befähigung, Probleme rechtfertigungsfähiger Freiheitseinschränkungen, zur Rolle des Staates und zur Orientierung an einer speziellen Gesellschaftsgruppe sind dabei besonders zu beachten. Abgesehen von der diffusen Konstruktion und der unwiderruflichen Festlegung auf spezielle Gerechtigkeitsgrundsätze, die aus dem fiktiven Urzustand von John Rawls abgeleitet wurden, kann man auf ein spezifisches Gedankenkonstrukt zurück greifen: die Unwissenheit der gesellschaftlichen Position eines Individuums, d.h. den Schleier des Nichtwissens. Die Soziale Arbeit könnte z.B. durch ihr Handeln u.a. verdeutlichen, dass bei Entscheidungen jedes beteiligte Individuum bedenken sollte, dass es selbst in jegliche Positionen des Lebens gelangen könnte, auch wenn die Chancen dazu in unserer Gesellschaft mittlerweile sehr ungleich sein mögen. Diese Chancen sind politisch und sozialarbeiterisch aber auch beeinflussbar.

Daraus wiederum lassen sich konkrete, normative Orientierungspunkte entwickeln, selbst wenn verschiedene, individuelle Auffassungen über „das Gerechte“ vorliegen - für Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gleichermaßen. Rawls fragt in seinen Ausführungen u.a. (vgl. Rawls 2005; S. 178): Wenn bei dem Gesellschaftsvertrag im Urzustand der Feind dem Feind gerechte, d.h. rationale gesellschaftliche Grundgüter zuweisen müsste, welche Grundgüter würden das sein? In der Soziologie und der Sozialpsychologie werden in diesem Zusammenhang ähnliche Fragestellungen diskutiert- Eine seit den 1970er Jahren intensiv diskutierte Frage beschäftigt sich z.B. mit der sozialpsychologisch gut belegten Handlungsmaxime des „*Tit for tat*“ (Wie Du mir, so ich Dir) vor. Zwar sind die Herangehensweisen und die Methoden der Soziologie und die der Praxis Sozialer Arbeit heterogen, in ihrer Schlussfolgerung können sie allerdings zu ähnlichen Schlüssen gelangen. Das Prinzip „*Tit for tat*“ beruht auf der Idee und der offensichtlich gegebenen psychologischen Grundposition der Menschen - zumindest in kleinen Gruppen und bei nicht-anonymen Beziehungen - durch kollektive Kooperation gute Entscheidungen zu erreichen. Die Basis ist immer gegenseitiges kooperatives Verhalten. Bei Abweichung davon reagieren viele Menschen mit Nichtkooperation, teilweise sogar Bestrafung der anderen Akteure. Es beginnt dabei i.d.R. mit einem großzügigen Kooperationsangebot (vgl. Rapoport /Chammah; 1965). Raub und Buskens geben zu „*Tit for tat*“ praktische Beispiele, indem sie Situationen mit Gefangenendilemmastrukturen modellieren und z.B. für Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmensverbänden oder für die Bereitstellung öffentlicher Güter anwenden. Belegt und gestützt wird bei diesen Untersuchungen, dass in

wiederholten Situationen individueller Egoismus weniger nützlich ist als beidseitige Kooperation (vgl. Raub/Buskens 2006). Damit aber tatsächlich von allen kooperativ agiert wird, sind jedoch bestimmte (nicht-anonyme) Kontexte notwendig. Sonst greift doch das Rückwärtsinduktionsargument, was vorhersagt, dass Individuen auch in wiederholten Gefangenendilemmasituationen wenig bis gar nicht kooperieren. Diese Kontexte können z.B. durch Gemeinwesenorientierung der Sozialen Arbeit geschaffen oder gestützt werden. Durch einen solchen Ansatz wird zwar kein allgemein gesellschaftlich anerkanntes Gesetz der Gerechtigkeit formuliert oder gar das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit aufgehoben, aber es besteht die Möglichkeit einer speziellen Konkretisierung von Wertevorstellungen und Handlungsmaximen im Sinne der Pfadbeeinflussung (ggf. auch Pfadbrechung) innerhalb einer Gesellschaft. Die Praxis der Sozialen Arbeit würde eine wichtige Rolle dabei einnehmen, um diesen Aspekt in die Gesellschaft zu transferieren, um Unsicherheiten bei Pfadübergängen zu reduzieren helfen und um gegenseitige Kooperation und Förderung zu stützen.

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1: Volkseinkommen ohne Markteingriffe .....	19
Abb. 1.2: Gleichheit der Einkommen ohne Produktionswirkung .....	20
Abb. 1.3: Mit dem Rawls Kriterium = Volkseinkommens nach Einkommensanglei- chung und Produktionswirkungen .....	21

## Literaturverzeichnis

- Basu, Kaushik (2011): *Beyond the Invisible Hand. Groundwork for a new Economics*, Princeton: Princeton University Press.
- Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.) (2012): *Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts*. 2. Auflage, Berlin: Akademie Verlag.
- Breyer, Friedrich (2008): *Die Chancen der Sozialen Marktwirtschaft und die Rolle der Ökonomen*, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 9, S. 125 – 138.
- Briefs, Götz (1960): *Katholische Soziallehre, Laissez-Faire-Liberalismus und Soziale Marktwirtschaft*, in: *Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft. Vorträge auf der fünfzehnten Jahrestagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 29. Juni 1960*, Ludwigburg: Martin Hoch, S. 33 – 44.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): *Bildungs- und Teilhabepaket. Mitmachen möglich machen*. URL-Adresse: <http://www.bildungspaket.bmas.de/nc/startseite.html> (Abruf am 15. August 2012).
- Bundesverfassungsgericht (Hrsg.) (2010): *Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010*. [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html), (Abruf am 10. August 2012).
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2010): *Parlamentsdeutsch. Lexikon der parlamentarischen Begriffe*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Dreier, Ralf (1991): *Recht und Gerechtigkeit*, in: *Dreier, Ralf: Recht – Staat – Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 8-38.
- Dungs, Susanne, Gerber, Uwe, Schmidt, Heinz, Zitt, Renate (2006): *Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert: Ein Handbuch*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Ebert, Thomas (2010): *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Eichhorst Werner, Sesselmeier, Werner, Yollu-Tok, Aysel (2004): *Die Akzeptanz von Arbeitsmarktreformen am Beispiel von Hartz IV*, in: *Sesselmeier, Werner, Schulz-Nieswandt, Frank (Hrsg.): Konstruktion von Sozialpolitik im Wandel. Implizite normative Elemente*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 15 – 45.

- Eisenmann, Peter (2006): Werte und Normen in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 38-44.
- Ekardt, Felix (2011): Theorie der Nachhaltigkeit. Rechtliche, ethische und politische Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel. Baden-Baden: Nomos.
- Eucken, Walter (1990): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Auflage, Tübingen: Mohr (Siebeck), 1. Auflage 1952.
- Frickhöffer, Wolfgang (1960): Von der Rangordnung der Werte, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft. Vorträge auf der fünfzehnten Jahrestagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 29. Juni 1960, Ludwigburg: Martin Hoch, S. 73 – 87.
- Goldschmidt, Nils, Fuchs-Goldschmidt, Inga (2011): Von der *built-in-flexibility* zur *built-in-inclusion*: Zum systemischen Verständnis automatischer Stabilisatoren in der Sozialpolitik, in: Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, 10, S. 149 – 172.
- Gosepath, Stefan (2002): Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit. In: Schmücker, Reinold, Steinvorth, Ulrich (Hrsg.): Gerechtigkeit und Politik: Philosophische Perspektiven. Oldenbourg: Akademie Verlag, Seiten 197-214.
- Hegner, Jan (2008): Köpfe der Sozialen Marktwirtschaft: Rüstow, Alexander, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Köpfe der Sozialen Marktwirtschaft, <http://www.kas.de/wf/de/71.4894/> (Abruf: 2. März 2012).
- Helmbrecht, Michael (2003): Gerechtigkeitsprinzipien – zu erfinden oder vorzufinden? In Hosemann, Wilfried, Trippmacher, Brigitte (Hrsg): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Grundlagen der Sozialen Arbeit. Hohengehren: Schneider Verlag (Band 8), Seiten 48-64.
- Hosemann, Wilfried (2003): Soziale Arbeit und Soziale Gerechtigkeit: Eine Aufgabe der Beobachtung. In Hosemann, Wilfried, Trippmacher, Brigitte (Hrsg): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Grundlagen der Sozialen Arbeit. Hohengehren: Schneider Verlag (Band 8), Seiten 65-81.
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (2006): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akademie Verlag GmbH (Band 15).
- Initiative Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.) (2012): Neoliberalismus, <http://www.insm.de/insm/Aktionen/Lexikon/n/Neoliberalismus.html> (Abruf: 2. März 2012).
- Jansen, Mechthild M., Nordmann, Ingeborg (Hrsg.) (2011): Gerechtigkeit, von Philosophinnen gesehen, Polis 53, Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung.
- Kant, Immanuel (1957): Grundlegungen zur Metaphysik der Sitten. Hamburg: Meiner, 3. Auflage.
- Koller, Peter (2006): Die Grundsätze der Gerechtigkeit (Kapitel 2, vgl. § 46). In: Höffe, Otfried (Hrsg.): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin: Akademie Verlag (Band 15), Seiten von 45 bis 69.

- Kubon-Gilke, Gisela (2006): *Wi(e)der Elitebildung. Bildung aus ökonomischer Perspektive*. Marburg: Metropolis-Verlag.
- Kubon-Gilke, Gisela (2011): *Außer Konkurrenz. Sozialpolitik im Spannungsfeld von Markt, Zentralsteuerung und Traditionssystemen. Ein Lehrbuch und mehr über die Ökonomie und Sozialpolitik*. Marburg: Metropolis-Verlag.
- Kubon-Gilke (2012a): *Stolz und Vorurteil: Zum ambivalenten Verhältnis von Sozialarbeitswissenschaft und Ökonomik*, Manuskript, in: *neue praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik* 42 (6), S. 585 – 602.
- Kubon-Gilke, Gisela (2012b): *Renaissance des Sozialstaats. Plädoyer für die inklusionsorientierte Soziale Marktwirtschaft*, Manuskript EH Darmstadt.
- Luhmann, Niklas (2002): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Maus, Ingeborg (2006): *Der Urzustand (Kapitel 3, vgl. §4)*. In: Höffe, Otfried (Hrsg.): *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Akademie Verlag (Band 15), Seiten von 71 bis 95.
- Mikula, Gerold (2002): *Gerecht und ungerecht: Eine Skizze der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung*, in: *Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik*, 1, S. 257 – 278.
- Mill, John S. (2006): *Worin der Utilitarismus besteht*. In: Kühn, Manfred (Hrsg.): *John Stuart Mill. Utilitarismus*. Hamburg: Felix Meiner Verlag, Seiten von 10 bis 40.
- Müller-Armack, Alfred (1990): *Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft. Sonderausgabe*, München: Kastell, 1. Ausgabe 1946.
- Nozick, Robert (1979): *Anarchie, Staat, Utopia*. München: MVG Moderne Verlags.
- Nussbaum, Martha C. (1999): *Gerechtigkeit oder das gute Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Otto, Hans-Uwe, Albert Scherr, Holger Ziegler (2010): *Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit? Befähigungsgerechtigkeit als Maßstab sozialarbeiterischer Kritik*, in: *Neue Praxis*, Heft 2, S. 137 – 163.
- Pies, Ingo (2002): *Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag Walter Euckens*, in: Pies, Ingo und Leschke, Martin (Hrsg.): *Walter Euckens Ordnungspolitik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1 – 35.
- Pufendorf, Ulrich von (1960): *Die Dringlichkeit einer aktiven Bildungspolitik*, in: Rüstow, Alexander u.a. (Hrsg.): *Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft. Vorträge auf der fünfzehnten Jahrestagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 29. Juni 1960*, Ludwigburg: Martin Hoch, S. 55 – 71.
- Raub, Werner/ Buskens, Vincent (2006): *>>Spieltheoretische Modellierungen und empirische Anwendungen in der Soziologie<<*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Sonderheft 44, S. 560-598.
- Rapoport, Anatol/ Chammah, Albert M. (1965): *Prisoner's Dilema: A Study in Conflict and Cooperation*. Ann Arbor: University of Michigan Press.

- Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Rawls, John (1999): A Theory of Justice. Revised Edition. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.
- Röpke, Wilhelm (1960): Wirtschaft und Moral, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft. Vorträge auf der fünfzehnten Jahrestagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 29. Juni 1960, Ludwigburg: Martin Hoch, S. 17 – 31.
- Rüstow, Alexander (1960): Wirtschaft als Dienerin der Menschlichkeit, in: Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (Hrsg.): Was wichtiger ist als Wirtschaft. Vorträge auf der fünfzehnten Jahrestagung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 29. Juni 1960, Ludwigburg: Martin Hoch, S. 7 – 16.
- Rüstow, Alexander (2001): Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus. Das neoliberale Projekt, 3. Auflage, Marburg: Metropolis.
- Schlicht, Ekkehart (1998): On Custom in the Economy, Oxford: Oxford University Press.
- Schneck, Ottmar (Hrsg.) (2011): Lexikon der Betriebswirtschaft. 3500 grundlegende und aktuelle Begriffe für Studium und Beruf. München: Deutscher Taschenbuch Verlag (8., überarbeitete und erweiterte Auflage).
- Schottky, Richard (1995): Untersuchung zur Geschichte der Staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes-Locke-Rousseau und Fichte). Mit einem Beitrag zum Problem der Gewaltenteilung bei Rousseau und Fichte. Amsterdam: Editions Rodopi B.V.
- Schulz-Nieswandt, Frank, Sesselmeier, Werner (2004): Einleitung: Was ist Konstruktion von Sozialpolitik im Wandel?, in: Sesselmeier, Werner, Schulz-Nieswandt, Frank (Hrsg.): Konstruktion von Sozialpolitik im Wandel. Implizite normative Elemente, Berlin: Duncker & Humblot, S. 7 – 14.
- Sen, Amartya (1997): Family and Food: Sex Bias in Poverty. In Sen, Amartya: Resources, Values, and Development. Cambridge, Massachusetts & London, England: Harvard University Press, Seiten von 346 bis 368.
- Sen, Amartya (2009): Die Idee der Gerechtigkeit. München: Verlag C.H.Beck.
- Sinn, Hans-Werner (2003): The New Systems Competition, Oxford: Blackwell.
- Thiersch, Hans (1995): Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa, S.25-45.
- Thiersch, Hans (2003): Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In Hosemann, Wilfried, Trippmacher, Brigitte (Hrsg.): Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Grundlagen der Sozialen Arbeit. Hohengehren: Schneider Verlag (Band 8), Seiten 82-94.
- Vanberg, Viktor (2010): Die Ethik der Wettbewerbsordnung und die Versuchung der Sozialen Marktwirtschaft. In: Vanberg, Viktor J./ Gehrig, Thomas/ Tscheulin, Dieter K. (Hrsg.): Freiburger Schule und die Zukunft der sozialen Marktwirtschaft. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, Seiten von 33 bis 51.

Vanberg, Viktor J. (2008): Wettbewerb und Regelordnung. Herausgegeben von Nils Goltschmidt und Michel Wohlgemuth. Mit einer Einführung von Hans Albert. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.

## **Zur Person**

Benedikt Bender B.A., Studium der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule in Darmstadt und der Universität Wrocław, Tutor und Referent für Sozialpolitik an der EHD, wissenschaftliche Hilfskraft und Master-Studierender am Max-Weber-Institut für Soziologie der Universität Heidelberg, Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Prof. Dr. Gisela Kubon-Gilke, Studium der Volkswirtschaftslehre an der Georgia Augusta in Göttingen, Promotion und Habilitation an der TU Darmstadt, Privatdozentin für Volkswirtschaftslehre an der TU Darmstadt, Professorin für Ökonomie und Sozialpolitik an der EHD Darmstadt, Mitveranstalterin einer jährlichen Tagung zum Thema "Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik" und Mitherausgeberin eines gleichnamigen Jahrbuchs, Arbeitsschwerpunkte: Institutionenökonomik, Arbeitsmarkttheorie, Theorie der Sozialpolitik, Ökonomie und Psychologie.

## **Arbeitspapiere aus der Evangelischen Hochschule Darmstadt**

Herausgeber: Forschungszentrum der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt. Auf Anforderung werden Exemplare gegen Übersendung der Portokosten in Briefmarken zugesandt. Die mit \* markierten Berichte sind bei uns nicht mehr erhältlich, können aber gedownloadet werden.

**Nr. 1 Kubon-Gilke, G. (2004)**

Das Arrow-Unmöglichkeitstheorem und das Phänomen des leeren Kerns in Abstimmungsverfahren.

**Nr. 2 Miethe, I. Stehr, J. und Roth, N. (2005)**

Forschendes Lernen in modularisierten BA-Studiengängen.

**Nr. 3 Breitbart, M. und Zitt, R. (Hrsg.) (2006)**

Innovationen im gemeindepädagogischen Dienst

**Nr. 4 Bauer, A. und Brand-Wittig, C. (Hrsg.) (2006)**

Paardynamik in Gewaltbeziehungen

**Nr. 5 Nowka-Zincke, A. und Kubon-Gilke, G. (2006)**

Umweltgerechtes und soziales Wirtschaften in Marktökonomien

**Nr. 6 Kainulainen, S. (2007)**

Richtig, wahr und nützlich – Forschung an Fachhochschulen

**Nr. 7 Brieskorn-Zinke, M. (2007)**

Pflege und Gesundheit

**Nr. 8 Schwinger, T. (2007)**

Einstellung zu geistig Behinderten

**Nr. 9 Mansfeld, C. (2007)**

An den Stärken ansetzen – Interkulturelle Eltern- und Familienbildung

**Nr. 10 Herrmann, V. (Hrsg.) (2008)**

Diakonische Bildung

**Nr. 11 Emanuel, M. und Müller-Alten, L. (2008)**

Qualität der Hilfen zur Erziehung

**Nr. 12 Nieslony, F. und Stehr, J. (2008)**

Jugendhilfe und Schule

**Nr. 13 Kleiner, G. (2010)**

Der Weg vom der Seniorengruppe zum intergenerativen Stadtteiltreff

**Nr. 14 Kubon-Gilke, G. (2010)**

Sozialstaatskrise in der Wirtschaftskrise: Zusammenhänge, politische und wirtschaftstheoretische Schlussfolgerungen

**Nr. 15 Brieskorn-Zinke, M. (2012)**

Erfahrungsbezogene Gesundheitskompetenz im Pflegestudium: Konzeption, Unterrichtung, Bewertung

**Nr. 16 Kleiner, G. (2012)**

Selbstbestimmt im Alltag – Integriert im Gemeinwesen?

**Nr. 17 Kubon-Gilke, G. und Bender, B. (2013)**

Gerechtigkeit als normativer Orientierungspunkt für Wissenschaften und Politik